

## Gesetz über die Justizreform

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 130 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>1</sup>, Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>2</sup>, Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>3</sup> und Artikel 3 der Jugendstrafprozessordnung vom ...<sup>4</sup>,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>5</sup>,

*beschliesst:*

I.

Die nachstehenden **Gesetze** werden wie folgt geändert:

### 1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997<sup>6</sup>

#### a. Art. 15 *Kollegialbehörde*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt seine Aufgaben als Kollegialbehörde wahr.

<sup>2</sup> Ist der Regierungsrat nicht mehr beschlussfähig, so wird er zum Entscheid für einen bestimmten Fall durch die Ratsleitung aus Mitgliedern des Kantonsrats soweit ergänzt, bis er wieder beschlussfähig ist.

#### b. Art. 41 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den für die Stellenbewertung massgebenden Merkmalskatalog. Er entscheidet ~~abschliessend~~ über die Bewertung und Einstufung einer Stelle.

#### c. Art. 62

<sup>1</sup> Personen, die eine Verfügung zu treffen haben, treten in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss den einschlägigen Bestimmungen ~~des Gesetzes über die Gerichtsorganisation~~ der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren<sup>7</sup> vorliegt.

<sup>2</sup> Für Personen, die eine Verfügung vorzubereiten haben, gelten die Ausschlussgründe gemäss den Bestimmungen ~~des Gesetzes über die Gerichtsorganisation~~ der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren.

#### d. Art. 64

Für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung gelten die Bestimmungen ~~des Gesetzes über die Gerichtsorganisation~~ der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren sinngemäss.

#### e. Art. 65 *Elektronischer Rechtsverkehr*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen im Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren der Schriftverkehr auf elektronischem Weg erfolgen kann. Soweit es die Gemeinden betrifft, sind diese vorher anzuhören.

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*

<sup>2</sup> Er kann Bestimmungen über die Zustellung von Verfügungen und den Fristenlauf beim elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung und -archivierung erlassen.

f. Art. 67 Abs. 2

<sup>2</sup> Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und Vor- und Zwischenentscheide sind nach Massgabe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>8</sup> selbstständig anfechtbar, wenn sie für den Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Im übrigen sind sie nur mit dem Endentscheid anfechtbar.

## 2. Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 3. September 1999<sup>9</sup>

Art. 9 *Entlöhnung der Gerichtspräsidien*

<sup>1</sup> Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders:

- |  |             |
|--|-------------|
| a. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium                          | 107 Prozent |
| b. <u>geschäftsführendes</u> Kantonsgerichtspräsidium <del>†</del> | 100 Prozent |
| c. <u>weitere</u> Kantonsgerichtspräsidien <del>um †</del>         | 95 Prozent  |

<sup>2</sup> Für das nebenamtliche Präsidium des Jugendgerichtes werden die gleichen Taggelder wie für die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden ausbezahlt. Der Bereitschaftsdienst des Kantonsgerichtspräsidiums (als Einzelgericht für Zwangsmassnahmen) wird mit Fr. 7'500.- pro Jahr entschädigt.

## 3. Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000<sup>10</sup>

a. Art. 12 Abs. 3

<sup>3</sup> Im Amtsblatt des Kantons können private Anzeigen natürlicher und juristischer Personen aufgenommen werden, wenn sie in Darstellung und Inhalt nicht rechts- oder sittenwidrig sind. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Aufgenommene Anzeigen und Aufrufe politischen Inhalts müssen durch den Namen einer verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person gezeichnet sein.

b. Art. 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Staatskanzlei obliegt die Redaktion des amtlichen Teils des Amtsblatts. Sie entscheidet endgültig über die Aufnahme kann private Anzeigen ohne Begründung ablehnen.

## 4. Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz) vom 21. April 2005<sup>11</sup> (in Revision [gemäss 1. Les. KR])

Art. 30 Bst. b

Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- b. berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft, ~~Jugendanwaltschaft sowie der Verhörerinnen und Verhörer~~ vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor;

## 5. Gesetz über die Gerichtorganisation vom 22. September 1996<sup>12</sup>

### a. Art. 1 *Obergericht*

<sup>1</sup> Das Obergericht ist oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung.

<sup>3</sup> Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.

### b. Art. 2 ~~*Obergerichtskommission*~~ *Aufgehoben*

~~<sup>1</sup> Die Obergerichtskommission besteht aus dem Präsidium des Obergerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die das Obergericht aus seiner Mitte wählt.~~

~~<sup>2</sup> Sie tagt in Dreierbesetzung.~~

### c. Art. 3 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht besteht aus ~~zwei~~ mehreren Präsidien (Präsidentinnen oder Präsidenten) und neun Mitgliedern.

### d. Art. 4 *Kantonsgerichtspräsidium*

~~<sup>1</sup> Der Kantonsrat regelt den Aufgabenbereich der Kantonsgerichtspräsidien durch Verordnung. Das Kantonsgerichtspräsidium amtiert als Einzelrichter. Es ist in besonderen Fällen berechtigt, die Sache dem Kantonsgericht vorzulegen.~~

<sup>2</sup> Das Obergericht wählt jeweils für zwei Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsführendes Kantonsgerichtspräsidium.

<sup>3</sup> Das geschäftsführende Kantonsgerichtspräsidium vertritt das Kantonsgericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts.

<sup>4</sup> Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Gerichts vertreten werden.

### e. Art. 5 ~~*Einigungsamt*~~ *Aufgehoben*

~~<sup>1</sup> Das Einigungsamt vermittelt bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie bei Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.~~

~~<sup>2</sup> Es besteht aus:~~

~~a. dem Kantonsgerichtspräsidium;~~

~~b. zwei Mitgliedern, welche die Arbeitgeberseite vertreten;~~

~~c. zwei Mitgliedern, welche die Arbeitnehmerseite vertreten.~~

~~<sup>3</sup> Es tritt mit dem Kantonsgerichtspräsidium und je einem Mitglied von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammen. Für die Behandlung von Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann tagt es mit Angehörigen beider Geschlechter.~~

### f. Art. 6 *Schlichtungsbehörde*

~~<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht aus:~~

~~a. dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und dem Vizepräsidium (Vizepräsidentin oder Vizepräsident);~~

~~b. zwei Mitgliedern, welche die Vermieterseite vertreten;~~

~~e. zwei Mitgliedern, welche die Mieterseite vertreten.~~

~~<sup>2</sup> Sie wird durch den Regierungsrat gewählt.~~

~~<sup>3</sup> Sie tritt mit dem Präsidium oder Vizepräsidium und je einem Mitglied von Vermieter und Mieterseite zu ihren Verhandlungen zusammen.~~

~~<sup>4</sup> Bei der Anfechtung von Kündigungen, der Erstreckung von Miet- oder Pachtverhältnissen und bei Streitigkeiten betreffend Hinterlegung des Mietzinses führt die Schlichtungsbehörde den Einigungsversuch durch. In allen andern Fällen erfolgt vorerst ein Einigungsversuch vor dem Präsidium oder Vizepräsidium. Kommt dabei keine Einigung zustande, so führt die Schlichtungsbehörde in Dreierbesetzung einen Einigungsversuch durch, soweit die Parteien nicht darauf verzichten.~~

~~<sup>5</sup> Das Verfahren und das Sekretariat werden durch den Regierungsrat geregelt.~~

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde besteht aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium und mindestens sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie wird durch den Regierungsrat gewählt und ist eine Dienststelle des Sicherheits- und Justizdepartements. Bezüglich der Aufsicht sind die Bestimmungen zur Staatsanwaltschaft sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die Besetzung der Schlichtungsbehörde legt im Einzelfall das Präsidium und im Rahmen der ihm zugewiesenen Fälle das Vizepräsidium fest.

<sup>4</sup> In den Fällen nach Art. 200 der Zivilprozessordnung<sup>13</sup> amtet die Schlichtungsbehörde mit dem Präsidium oder Vizepräsidium und zwei Mitgliedern gemäss der geforderten Parität.

<sup>5</sup> In allen übrigen Fällen kann das Präsidium oder Vizepräsidium allein amten.

<sup>6</sup> Neben den Aufgaben gemäss der Zivilprozessordnung vermittelt die Schlichtungsbehörde in weiteren ihr von der Gesetzgebung zugewiesenen Fällen.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Organisation der Schlichtungsbehörde, das Formularwesen, die Mitteilungspflichten sowie die Hinterlegung.

g. Art. 7 ~~Friedensrichteramt~~ Aufgehoben

~~Jede Einwohnergemeinde bildet einen Friedensrichterkreis und wählt eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter sowie die Stellvertretung.~~

h. Art. 8 ~~Anklage- und Untersuchungsbehörden~~ Staatsanwaltschaft

Der Kantonsrat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ~~sowie die Verhörer~~, die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt und die Stellvertretung durch Verordnung.

i. Art. 9 ~~Jugendgericht~~ Aufgehoben

~~<sup>1</sup> Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und vier Mitgliedern.~~

~~<sup>2</sup> Es tagt in Dreierbesetzung.~~

j. Art. 10 Abs. 2 und 3

~~<sup>2</sup> Es tagt, wenn der Regierungsrat oder die kantonale Steuerrekurskommission als Vorinstanz entschieden hat, sowie in verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren in Fünferbesetzung, in den übrigen Fällen in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung.~~

<sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht regelt in einem Reglement die Besetzung.

- k. Art. 11 Gerichtsschreiberinnen und ~~Gerichtsschreiber und Verhör-~~  
~~amtsschreiber~~

<sup>4</sup>Den Gerichten stehen Gerichtsschreiberinnen oder ~~Gerichtsschreiber~~ zur Verfügung. Sie wirken bei der Instruktion der Fälle sowie bei der Entscheidungsfindung mit und übernehmen weitere Aufgaben, die ihnen die Gesetzgebung zuweist. Sie haben beratende Stimme und können Antrag stellen.

<sup>2</sup>~~Dem Verhöramt stehen Verhöramtsschreiber zur Verfügung.~~

- l. Überschrift vor Art. 13

B. Besetzung ~~und Ausstand~~

- m. Art. 13 Abs. 3 und 4

<sup>3</sup> Das Obergerichtspräsidium kann für ~~friedensrichterliche, staatsanwaltschaftliche, verhörrichterliche oder jugendanwaltschaftliche~~ Aufgaben der Schlichtungsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ausserordentliche Stellvertretungen ernennen. Im gleichen Rahmen kann der Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtspräsidiums mit andern Kantonen Vereinbarungen über die interkantonale Zusammenarbeit abschliessen. In diesen Fällen kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden.

<sup>4</sup> Aus wichtigen Gründen und sofern die Stellvertretung ~~nach Art. 3 der Verordnung über die Aufgabenbereiche der Kantonsgerichtspräsidien~~ nicht möglich ist, kann der Kantonsrat für das Kantonsgericht für einen bestimmten Zeitraum oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Präsidien ernennen. Die gleiche Befugnis hat der Kantonsrat hinsichtlich des Obergerichts, und des Verwaltungsgerichts ~~und des Jugendgerichts~~. Für solche ausserordentliche Präsidien kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden.

- n. Art. 14 ~~Ausstand~~ Aufgehoben  
a. ~~Ausschlussgründe~~

<sup>1</sup>~~Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie Gerichts- und Verhöramtsschreiber dürfen ihr Amt nicht ausüben:~~

a. ~~in Sachen, in denen sie selbst, die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- oder Stiefeltern oder Kinder oder Verschwägerter bis und mit dem dritten Grade ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens haben; der durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Ausschlussgrund bleibt nach deren Auflösung bestehen;~~

b. ~~in Sachen von Personen, für welche sie als Vormund, Beirat oder Beistand tätig sind oder tätig waren;~~

c. ~~wenn sie Organ oder Mitglied der Geschäftsführung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft sind, welche daran ein unmittelbares Interesse hat;~~

d. ~~in Sachen, in denen sie als Berater oder Vertreter einer Partei, in einer amtlichen Stellung oder in Sachverständigen- oder Zeugenfunktion handeln oder gehandelt haben. Die vorausgegangene Amtstätigkeit des Gerichtspräsidiums stellt jedoch keinen Ausschlussgrund für die Behandlung der Hauptsache dar.~~

<sup>2</sup>~~Die gleichen Ausschlussgründe gelten für Dolmetscher und Sachverständige; sie können jedoch ihre Funktion durch alle Instanzen ausüben.~~

~~<sup>3</sup>Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie Gerichts- und Verhöramtsschreiber dürfen vor dem Gericht, dem sie angehören, nicht in Ausübung des Anwaltsberufes auftreten.~~

o. Art. 15 ~~*b. Ablehnungsgründe*~~Aufgehoben

~~Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie Gerichts- und Verhöramtsschreiber können in einem Gerichts- oder Untersuchungsverfahren von einer Partei abgelehnt werden oder selbst in Ausstand treten:~~

~~a. wenn zwischen ihnen und einer Partei oder einer geschädigten Person eine besondere Freundschaft oder persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht oder bestanden hat,~~

~~b. wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, die betreffenden Personen in bezug auf den zu behandelnden Fall als befangen erscheinen zu lassen.~~

p. Art. 16 ~~*c. Mitteilungspflicht*~~Aufgehoben

~~Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie Gerichts- und Verhöramtsschreiber teilen ihrer Stellvertretung oder, wenn sie einer Kollegialbehörde angehören, dem Präsidium bzw. Vizepräsidium mit, dass ein Ausstandsgrund besteht. Die Behörde hat die Parteien soweit erforderlich darüber zu benachrichtigen.~~

q. Art. 17 ~~*d. Ausstandsbegehren der Parteien*~~Aufgehoben

~~<sup>1</sup>Das Ausstandsbegehren ist von einer Partei innert zehn Tagen, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat, der zuständigen Behörde zu stellen.~~

~~<sup>2</sup>Wird ein Ausstandsgrund erst nach der Hauptverhandlung bzw. Urteilsöffnung geltend gemacht, ist er auf dem Rechtsmittelweg vorzubringen.~~

r. Art. 18 Bst. a

Der Entscheid über einen streitigen Ausstandsgrund wird gefällt:

a. im Verfahren vor ~~dem Friedensrichteramt~~der Schlichtungsbehörde oder dem Kantonsgerichtspräsidium durch das Obergerichtspräsidium,

s. Überschrift vor Art. 19

C. ~~Unabhängigkeit, Aufsicht und~~ Gerichtsverwaltung ~~und Aufsicht~~

t. Art. 19 ~~*Stellung und Aufsicht*~~

~~*a. Allgemeine Bestimmungen*~~

~~*1. Zuständigkeit*~~

~~<sup>1</sup>Das Obergericht übt die Aufsicht über alle Gerichtsbehörden aus, soweit nicht die Obergerichtskommission als Aufsichtsbehörde bezeichnet ist. Verhöramt, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind administrativ dem Regierungsrat unterstellt. Sie entscheiden unabhängig im Rahmen ihrer Strafbefugnisse.~~

~~<sup>2</sup>In der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsstufen von den obern unabhängig; sie haben keine Rechtsbelehrungen entgegenzunehmen.~~

~~<sup>3</sup>Bei Rückweisungen hat jedoch die untere Gerichtsstufe die rechtliche Beurteilung des Rückweisungsbeschlusses ihrer neuen Entscheidung zu Grunde zu legen.~~

<sup>1</sup> Das Obergericht übt die Aufsicht über alle Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft aus.

<sup>2</sup> Administrativ untersteht die Staatsanwaltschaft der Aufsicht des Regierungsrats; organisatorisch gehört sie zur Staatsverwaltung.

u. Art. 19a 2. Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Der Aufsicht unterstehen alle Bereiche der Geschäftsführung, insbesondere die Gerichtsleitung, die Organisation, die Fallerledigung sowie das Personal- und Finanzwesen.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Aufsicht ist die Rechtsprechung.

<sup>3</sup> Die Aufsicht bezweckt die gesetzmässige, zweckmässige und haus-  
hälterische Aufgabenerfüllung der beaufsichtigten Behörden.

v. Art. 19b 3. Aufsichtsinstrumente

<sup>1</sup> Die Aufsicht wird insbesondere durch folgende Instrumente ausge-  
übt:

a. Prüfung der Rechenschaftsablage;

b. Aussprachen mit den Leitungen der beaufsichtigten Behörden und  
Kontrollen des Geschäftsgangs;

c. Finanzaufsicht;

d. Untersuchungen;

e. Mitteilungen an die Oberaufsicht;

f. Erledigung von Aufsichtseingaben.

<sup>2</sup> Das Einreichen von Aufsichtseingaben begründet keine Parteirech-  
te. Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Rechtsverweigerung und  
Rechtsverzögerung.

w. Art. 19c 4. Weisungen

Die Aufsichtsbehörde und ihr Präsidium können zur ordnungsgemäs-  
sen Durchführung der Aufsicht mündliche oder schriftliche Weisungen  
erteilen, insbesondere betreffend Statistik, Personalwesen, Organisa-  
tion, Rechenschaftsablage, Budget und Jahresrechnung, sowie Vor-  
gaben für die Geschäftserledigung machen.

x. Art. 19d b. Gerichte

<sup>1</sup> In der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsinstanzen von den  
obern unabhängig; sie haben keine Rechtsbelehrungen entgegenzu-  
nehmen.

<sup>2</sup> Bei Rückweisungen hat jedoch die untere Gerichtsinstanz die recht-  
liche Beurteilung des Rückweisungsbeschlusses ihrer neuen Ent-  
scheidung zu Grunde zu legen.

y. Art. 19e c. Staatsanwaltschaft

1. Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft entscheidet unabhängig im Rahmen ihrer  
Strafbefugnisse.

<sup>2</sup> Das Obergericht als Aufsichtsbehörde im Untersuchungsverfahren  
ist jedoch befugt, von Amtes wegen die Einhaltung der Bestimmun-  
gen dieses Gesetzes durch die Staatsanwaltschaft zu überwachen  
und ihr nötigenfalls konkrete Weisungen zu erteilen.

z. Art. 19f 2. Administrative Aufsicht

<sup>1</sup> Der Aufsicht des Regierungsrats unterstehen:

a. die Organisation;

b. das Personalwesen;

c. das Finanzwesen.

<sup>2</sup> Das Sicherheits- und Justizdepartement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wahr.

aa. Art. 19g 3. Koordination

Die Aufsichtsbehörden koordinieren ihre Aufsichtstätigkeit.

ab. Nach der Überschrift D. Allgemeine Grundsätze

Art. 23a Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

ac. Art. 24 *Öffentlichkeit*

<sup>1</sup> Die Prozessordnungen regeln die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und der Urteilsverkündung im einzelnen ~~sie können den Verzicht auf die Öffentlichkeit durch die Parteien vorsehen.~~

<sup>2</sup> Die Urteilsberatungen finden nicht öffentlich statt.

<sup>32</sup> Das Obergericht kann Richtlinien über die Information der Öffentlichkeit und insbesondere über den Verkehr mit den Medien erlassen.

ad. Art. 25 *Prozessdisziplin Aufgehoben*

<sup>1</sup> ~~Wer im mündlichen oder schriftlichen Geschäftsverkehr den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann von der jeweils zuständigen Behörde mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 500. bestraft werden.~~

<sup>2</sup> ~~Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung kann die Partei mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 500. und im Wiederholungsfall bis Fr. 1 500. bestraft werden.~~

ae. Art. 26 *Unentgeltliche Rechtspflege*

<sup>1</sup> ~~Eine natürliche Person, der die Mittel fehlen, neben dem notwendigen Unterhalt für sich und ihre Familie die Prozess- oder Verfahrenskosten aufzubringen, kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangen, wenn der Prozess oder das Verfahren nicht als offensichtlich aussichtslos erscheint.~~

<sup>2</sup> ~~Das Gesuch ist mit einer amtlichen Bestätigung über Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin sowie mit allen sachdienlichen Unterlagen dem für die Rechtssache zuständigen Gerichtspräsidium bzw. dem Verhöramt einzureichen. Dieses entscheidet über das Gesuch innert Monatsfrist. Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet:~~

a. im Verfahren der Zivilrechtspflege:

1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit, wenn eine Schlichtungspflicht besteht, das Präsidium der Schlichtungsbehörde, andernfalls das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts;

2. in hängigen Verfahren das Präsidium der befassten Schlichtungsbehörde oder des befassten Gerichts;

3. nach Abschluss des Schlichtungs- oder erstinstanzlichen Verfahrens das Präsidium des für die Klage oder das Rechtsmittel zuständigen Gerichts.

b. im Verfahren der Strafrechtspflege die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt oder das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts.

c. im Verfahren der Verwaltungsrechtspflege das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts.

<sup>3</sup> ~~Die unentgeltliche Rechtspflege befreit die Partei von der Pflicht zur Vorschuss- und Sicherheitsleistung und zur Bezahlung der Prozess- oder Verfahrenskosten. Sie gewährt überdies Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, sofern die Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines Rechtsbeistandes bedarf. Die unentgeltliche Rechtspflege kann auch nur teilweise erteilt werden.~~

<sup>4</sup> ~~Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, sofern nicht besondere Umstände eine andere Regelung rechtfertigen.~~

~~<sup>5</sup> Sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege nicht mehr gegeben, so wird sie vom in der Rechtssache zuständigen Gerichtspräsidium bzw. dem Verhöramt entzogen.~~

~~<sup>6</sup> Kommt eine Partei nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann der Staat die für sie entrichteten Kosten und die ihr erlassenen Gebühren nachträglich einfordern. Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf von zehn Jahren seit Rechtskraft des Urteils.~~

~~<sup>7</sup> Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten in den Prozessordnungen.~~

af. Art. 26a Elektronischer Rechtsverkehr

~~<sup>1</sup> Das Obergericht kann in einem Reglement festlegen, unter welchen Voraussetzungen der prozessuale Schriftverkehr auf elektronischem Weg erfolgen soll.~~

~~<sup>2</sup> Es kann Bestimmungen über die Zustellung von Urteilen und Entscheidungen und den Fristenlauf beim elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung erlassen.~~

~~<sup>3</sup> Die elektronische Aktenarchivierung richtet sich nach Art. 27 dieses Gesetzes.~~

ag. Art. 28 Berechnung

~~<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.~~

~~<sup>2</sup> Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder für den ganzen Kanton geltender Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Der 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, sowie der 26. Dezember sowie der 1. August werden bezüglich des Fristenlaufs den für den ganzen Kanton geltenden Feiertagen gleichgestellt.~~

~~<sup>3</sup> Eine Frist ist nur dann eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt oder der schweizerischen Post übergeben sein. Die Frist ist auch dann eingehalten, wenn die Eingabe innert der Frist irrtümlich einer unzuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Kanton eingereicht worden ist.~~

ah. Art. 29 Erstreckung/Aufgehoben

~~<sup>1</sup> Die in diesem Gesetz und den Prozessordnungen vorgeschriebenen Fristen können nur erstreckt werden, soweit eine Erstreckung ausdrücklich vorgesehen ist.~~

~~<sup>2</sup> Richterlich bestimmte Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gesuch vor Ablauf der Frist gestellt worden ist. Zuständig für die Erstreckung ist das Gerichtspräsidium.~~

ai. Art. 30 Gerichtsferien/Aufgehoben

~~<sup>1</sup> Gesetzliche oder richterlich bestimmte Fristen stehen still:~~

~~a. vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern,~~

~~b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,~~

~~c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.~~

~~<sup>2</sup> Während diesen Zeiten finden ohne ausdrückliche Zustimmung der Parteien keine Gerichtssitzungen statt. Friedensrichterverhandlungen können durchgeführt werden.~~

~~<sup>3</sup> Diese Vorschriften gelten nicht in Strafsachen sowie in Zivilsachen, die im beschleunigten oder im einfachen und raschen Verfahren zu erledigen sind oder die gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. a, f, g und h dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums fallen. Die Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs bleibt vorbehalten.~~

aj. Art. 31 ~~Wiederherstellung gegen Versäumnis~~Aufgehoben

~~<sup>1</sup>Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist kann nur dann bewilligt werden, wenn die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln, und binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses unter Nachweis desselben die Wiederherstellung verlangt.~~

~~<sup>2</sup>Die Entscheidung über die Wiederherstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Verfahrens.~~

~~<sup>3</sup>Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten in den Prozessordnungen.~~

ak. Art. 33 ~~Friedensrichteramt~~Aufgehoben

~~<sup>1</sup>Dem Friedensrichteramt obliegt der Vermittlungsversuch in allen Zivilstreitigkeiten, soweit dafür nicht das Kantonsgerichtspräsidium zuständig ist, und in Ehrverletzungsverfahren. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Pachtverträgen steht es der klagenden Partei frei, das Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichteramt zu verlangen.~~

~~<sup>2</sup>Ein Vermittlungsversuch findet nicht statt:~~

~~a. bei Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums, ausgenommen in den Fällen gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes;~~

~~b. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, sofern die klagende Partei nicht die Durchführung des Vermittlungsverfahrens verlangt;~~

~~c. wenn eine Klage als Interventionsklage zu einem bereits beim urteilenden Gericht hängigen Prozess oder aufgrund einer gerichtlichen Streitverkündung eingereicht wird;~~

~~d. in den von Gesetzes wegen im beschleunigten, im einfachen und raschen oder im summarischen Verfahren zu führenden Prozessen;~~

~~e. in familienrechtlichen Klagesachen, die auch bei Klageanerkennung seitens der beklagten Partei nur durch Gerichtsurteil erledigt werden können;~~

~~f. in den Verfahren, die direkt bei der Obergerichtskommission oder bei einem Schiedsgericht hängig zu machen sind;~~

~~g. in den Fällen, die bei der Grundbuchbereinigungskommission oder der Schätzungskommission in Enteignungssachen hängig zu machen sind; h. bei Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren.~~

~~<sup>3</sup>Das Friedensrichteramt beurteilt nach erfolglosem Vermittlungsversuch alle Zivilstreitigkeiten endgültig, deren Streitwert ohne Zins und Kosten Fr. 500.— nicht übersteigt.~~

~~<sup>4</sup>Es ist zuständig zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.~~

al. Art. 34 ~~Kantonsgerichtspräsidium~~

~~<sup>1</sup>Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:~~

~~a. für alle erstinstanzlichen Entscheide und Verfügungen im vereinfachten Verfahren den Erlass von Entscheiden, die ihm nach den Einführungserlassen zum Zivilgesetzbuch und zum Obligationenrecht sowie nach der Zivilprozessordnung zugewiesen sind;~~

~~b. für alle erstinstanzlichen Entscheide und Verfügungen im summarischen Verfahren zur Beurteilung von Zivilstreitigkeiten, deren Streitwert ohne Zins und Kosten Fr. 500.—, nicht aber Fr. 10 000.— übersteigt;~~

~~c. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen auf gemeinsames Begehren;~~

1. mit ursprünglicher oder nachträglicher vollständiger Einigung bezüglich der Nebenfolgen für die umfassende Erledigung;
  2. mit Teileinigung bezüglich der Nebenfolgen für die Aussprache der Scheidung, die Genehmigung der Teileinigung und die Verteilung der Parteirollen;
  3. für die Entscheide und Verfügungen beim Ausbleiben der Bestätigung des Scheidungswillens;
  - d. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen, wenn die Parteien im Verlaufe des Klageverfahrens eine umfassende Vereinbarung getroffen haben;
  - e. für die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen;
  - f. zur Erledigung der einer richterlichen Behörde obliegenden Aufgaben betreffend Streitigkeiten aus Miete und Pacht;
  - d. zur Erledigung zivilrechtlicher Klagen aus landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen;
  - e. zur Erledigung von Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern sowie wegen unlauteren Wettbewerbs bis zu dem vom Bundesrat festgelegten Streitwert;
  - f. für den Erlass von Rechtsverboten und von Verfügungen im Befehlsverfahren;
  - g. zur Erledigung von Rechtshilfesuchen in Zivilsachen und auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
  - hg. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben;
  - h. zur Erledigung von Rechtshilfesuchen in Zivilsachen und auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
  - i. für die Durchführung von Vermittlungsversuchen bei Ehescheidungen und Ehetrennungen auf Klage;
  - j. zur Erledigung von Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung.
- <sup>2</sup> Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren über Begehren gemäss Art. 2a der Ausführungsbestimmungen zum Eherecht.
- <sup>3</sup> Es kann die Erledigung von Rechtshilfesuchen, die Erhebung von Beweisen, den Versuch der gütlichen Beilegung des Prozesses sowie die Durchführung der Anhörung der Parteien in Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren an den Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin delegieren.
- <sup>4</sup> Es kann die Durchführung von Vermittlungsversuchen bei Ehescheidungs- und Ehetrennungsklagen (Abs. 1 Bst. i dieses Gesetzes) an die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber delegieren.
- <sup>5</sup> In folgenden Fällen der Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren hat das Kantonsgerichtspräsidium das Verfahren nachträglich an das Kantonsgericht zu überweisen:
- a. wenn die Parteien nachträglich die gerichtliche Beurteilung von Scheidungs- oder Trennungsfolgen beantragen;
  - b. wenn infolge Fehlens der Voraussetzungen einer Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren eine Frist zur Scheidung bzw. Trennung auf Klage angesetzt werden muss.

am. Art. 35 *Kantonsgericht*

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht beurteilt ist zuständig:

- a. als erste Instanz für die Zivilstreitigkeiten, deren Streitwert ohne Zins und Kosten Fr. 10 000.— übersteigt oder in Geld nicht ausgemittelt werden kann die nicht dem Kantonsgerichtspräsidium oder dem Obergericht zugewiesen sind;

~~b. als einzige Instanz die Zivilstreitigkeiten, für die das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, für die übrigen ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Entscheide.~~

~~<sup>2</sup> In Ehescheidungs- und Ehetrennungssachen, in welchen die Parteien im Verlaufe des Verfahrens eine umfassende Vereinbarung getroffen haben, entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium. Das Gericht ist für alle Entscheide, Verfügungen und Handlungen zuständig, soweit nicht das Gerichtspräsidium zuständig ist.~~

~~<sup>3</sup> Das Gericht ist insbesondere an der Hauptverhandlung zuständig:~~

~~a. für die Durchführung von Einigungsversuchen, Beweisabnahmen und Anhörungen;~~

~~b. für Massnahmen und Verfügungen im Zusammenhang mit Mitwirkungspflichten und Verweigerungsrechten.~~

~~<sup>4</sup> Das Gerichtspräsidium ist zuständig:~~

~~a. für die Prüfung der Prozessvoraussetzungen und die Prozessüberweisung;~~

~~b. für die Prozess- und Verhandlungsleitung;~~

~~c. für die Durchführung von Einigungsversuchen, Beweisabnahmen, Instruktionsverhandlungen und Anhörungen ausserhalb der Hauptverhandlung;~~

~~d. für die Anordnung von vorsorglichen oder sichernden Massnahmen;~~

~~e. für Vorkehren betreffend die Parteivertretung, die Vertretung des Kindes, die Streitgenossenschaft, die Intervention, die Streitverkündung sowie den Parteiwechsel;~~

~~f. für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Mediation;~~

~~g. für die Festlegung der angemessenen Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes;~~

~~h. für die Erledigung von Rechtshilfesuchen;~~

~~i. für die Abschreibung von Verfahren.~~

~~<sup>5</sup> Beweisabnahmen, Instruktionsverhandlungen, Anhörungen und dergleichen können auch durch einzelne Gerichtsmitglieder oder durch Gerichtsdelegationen durchgeführt werden.~~

~~<sup>6</sup> Mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, der Durchführung von Anhörungen, Einigungsversuchen und Instruktionsverhandlungen sowie mit weiteren administrativen Aufgaben können Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber beauftragt werden, soweit die Zivilprozessordnung hierfür nicht das Gericht oder ein Gerichtsmitglied vorsieht.~~

an. Art. 36 ~~Obergerichtskommission~~ Obergerichtspräsidium

~~<sup>1</sup> Die Obergerichtskommission ist zuständig:~~

~~a. zur Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidiums in den von der Zivilprozessordnung vorgesehenen Fällen sowie gegen Kostenentscheide;~~

~~b. zur Beurteilung von Kassationsbeschwerden gegen Urteile der unteren Gerichtsinstanzen, soweit diese nicht durch Rekurs oder Appellation an eine kantonale Instanz weiterziehbar sind;~~

~~c. zur Beurteilung von Streitigkeiten über das Gendarstellungsrecht;~~

~~d. zur Erledigung weiterer ihr durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.~~

~~<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Kassation werden durch die Zivilprozessordnung geregelt.~~

Das Obergerichtspräsidium ist zuständig für alle ihm von der Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

ao. Art. 37 *Obergericht*

~~<sup>1</sup> Das Obergericht beurteilt als Appellationsinstanz die weitergezogenen Urteile des Kantonsgerichts gemäss Art. 35 Bst. a dieses Gesetzes.~~

~~a. in den Fällen, in denen das Bundesrecht eine einzige obere Instanz vorschreibt, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist;~~

~~b. als Berufungs- und Beschwerdeinstanz;~~

~~c. über weitere Fälle, die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.~~

~~<sup>2</sup> Das Gerichtspräsidium entscheidet über die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels und die vorzeitige Vollstreckung eines Entscheides. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums nach Art. 35 dieses Gesetzes.~~

ap. Art. 38 *Staatliche Gerichte der nationalen Schiedsgerichtesbarkeit*

~~Die Entscheidung über einen Anspruch, welcher der freien Verfügung der Parteien unterliegt, kann einem Schiedsgericht übertragen werden, sofern nicht ein staatliches Gericht nach einer zwingenden Vorschrift in der Sache ausschliesslich zuständig ist.~~

~~<sup>1</sup> Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 1 der Zivilprozessordnung ist das Obergericht.~~

~~<sup>2</sup> Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 2 Bst. a und b der Zivilprozessordnung ist das Kantonsgericht.~~

~~<sup>3</sup> Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 2 Bst. c der Zivilprozessordnung ist das Kantonsgerichtspräsidium.~~

aq. Art. 39 *Zivilurteile der Strafbehörden Aufgehoben*

~~Die Strafprozessordnung bestimmt, in welchen Fällen über zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren entschieden werden kann.~~

ar. Art. 41 *Ordentliches und ausserordentliches Strafverfahren*

~~<sup>1</sup> Die Strafrechtspflege wird von den in diesem Gesetz genannten Strafbehörden gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnungen ausgeübt.~~

~~<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses oder eines anderen kantonalen Gesetzes über die Strafsteuern.~~

as. Art. 42 *Ehrverletzungen Aufgehoben*

~~Bei Strafverfahren wegen Ehrverletzung ist ein Vermittlungsversuch vor dem Friedensrichteramt durchzuführen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung.~~

at. Überschrift vor Art. 43a

~~B. Untersuchungs- und Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Strafverfahren gegen Erwachsene~~

au. Art. 43a Strafverfolgungsbehörden  
a. Polizei

In den Fällen von Art. 59 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet die Leitung der Staatsanwaltschaft.

av. Art. 44 ~~Verhöramt~~ b. Staatsanwaltschaft  
~~a. Untersuchung~~ 1. Zusammensetzung

~~<sup>1</sup> Das Verhöramt eröffnet und führt nach Massgabe der Prozessordnung die Strafuntersuchungen.~~

<sup>2</sup> Soweit es für den Untersuchungszweck notwendig ist, kann es beim Polizeikommando Polizeiorgane zur Mitwirkung anfordern.

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft ist ein Amt des Sicherheits- und Justizdepartements. Sie besteht aus:

- a. der leitenden Staatsanwältin oder dem leitenden Staatsanwalt (Leitung der Staatsanwaltschaft);
- b. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten;
- c. der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt (Jugendanwaltschaft).

<sup>2</sup> Der Staatsanwaltschaft stehen Assistentinnen und Assistenten zur Verfügung.

aw. Art. 44a 2. Leitung der Staatsanwaltschaft

<sup>1</sup> Die leitende Staatsanwältin oder der leitende Staatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft und ist dabei insbesondere zuständig für:

- a. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung;
- b. den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation;
- c. den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln;
- d. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen;
- e. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Im Übrigen erfüllt sie oder er die Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes.

<sup>3</sup> Sie oder er vertritt in Strafverfahren gegen Erwachsene wie auch gegen Jugendliche den Kanton bei Gerichtsstandssachen.

<sup>4</sup> Sie oder er übt die Funktion der leitenden Jugendanwältin oder des leitenden Jugendanwalts aus.

ax. Art. 44b 3. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte; Jugendanwaltschaft

<sup>1</sup> Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt sind in ihrer Fallbearbeitung unabhängig.

<sup>2</sup> Zum Ergreifen von Rechtsmitteln ist befugt, wer die Anklage erhoben und vertreten hat. Sie oder er ist auch befugt, die Rechtsmittel zu beschränken, zurückzuziehen und Berufungen in Anschlussberufungen umzuwandeln.

<sup>3</sup> Die Leitung der Staatsanwaltschaft kann ausnahmsweise die Verfahren an sich ziehen.

<sup>4</sup> Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Strafbefehle betreffend Verbrechen und Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der Staatsanwaltschaft.

ay. Art. 44c 4. Assistentinnen und Assistenten

<sup>1</sup> Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können den Assistentinnen und Assistenten delegieren:

- a. die Beweisführung in einfachen Fällen, insbesondere die Durchführung von Einvernahmen und Augenscheinen;
- b. einzelne Untersuchungshandlungen in allen Fällen;
- c. die Erledigung von Rechtshilfeersuchen.

<sup>2</sup> Die Verantwortung bleibt bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, insbesondere bleiben die Anordnung von Zwangsmassnahmen und der Abschluss der Untersuchung den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Assistentinnen und Assistenten nehmen die Aufgaben der Koordinationsstelle für das Strafregister wahr.

<sup>4</sup> Eine Assistentin oder ein Assistent kann mit der Leitung des Sekretariats beauftragt werden.

az. Art. 44d 5. Protokollführung

Für Untersuchungen über Verbrechen oder schwere Vergehen, die voraussichtlich vom Kantonsgericht beurteilt werden, ist eine protokollführende Person beizuziehen.

ba. Art. 45 ~~b. Strafbefehl, Überweisung und Einstellung~~ Aufgehoben

<sup>1</sup> ~~Das Verhöramt stellt Strafbefehle aus, verfügt die Einstellung des Verfahrens oder beantragt der Staatsanwaltschaft die Überweisung ans Gericht. Strafbefehle erwachsen in Rechtskraft, sofern bei Übertrretungen die betroffene Person und bei Vergehen sowie Verbrechen die betroffene Person oder die Staatsanwaltschaft nicht schriftlich Einsprache erklärt.~~

<sup>2</sup> ~~Das Verhöramt kann Bussen, bei Unternehmen bis Fr. 500 000.—, Geldstrafen von nicht mehr als 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von nicht mehr als 720 Stunden, Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten und Massnahmen nach Art. 59 bis Art. 61 sowie Art. 63 und 64 sowie andere Massnahmen nach Art. 67 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches <sup>21</sup> verhängen.~~

<sup>3</sup> ~~Die Einsprache wird dem Antrag auf Überweisung gleichgestellt, sofern das Verhöramt nicht von Amtes wegen oder auf Antrag einen zweiten Strafbefehl ausstellt.~~

<sup>4</sup> ~~Sind gegen mehrere an einem Delikt Beteiligte Strafbefehle ausgestellt worden, so wird bei fristgerechter Einsprache durch eine beteiligte Person oder die Staatsanwaltschaft den übrigen eine Nachfrist zur Einsprache gesetzt.~~

<sup>5</sup> ~~Verfahrenseinstellungen bedürfen der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.~~

bb. Art. 46 ~~c. weitere Aufgaben~~ 6. Strafregister

<sup>1</sup> ~~Die Staatsanwaltschaft führt die Kontrolle über die hängigen Untersuchungsfälle und führt für alle Straffälle, inbegriffen die Fälle des Jugendstrafverfahrens, das Strafregister gemäss Art. 367 Abs 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.~~

<sup>2</sup> ~~Dem Verhöramt obliegt die Erledigung der Rechtshilfebegehren auswärtiger Strafbehörden.~~

<sup>3</sup> ~~Es übt die Aufsicht aus über die Haftlokalitäten sowie die Behandlung der Untersuchungsgefangenen und erteilt dem Aufsichtspersonal die nötigen Weisungen.~~

Die Staatsanwaltschaft ist die Koordinationsstelle für die Bearbeitung von Daten im Strafregister gemäss Art. 367 Abs. 5 StGB.

bc. Art. 47 ~~Verhöramtsschreiber~~ Aufgehoben

~~Das Verhöramt kann in leichten Fällen die Durchführung von Einvernahmen sowie die Erledigung von Rechtshilfegesuchen an Verhöramtsschreiber übertragen.~~

bd. Art. 48 ~~Staatsanwaltschaft~~ Gerichtsbehörden  
a. Zwangsmassnahmengericht

<sup>1</sup> ~~Im Untersuchungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig für die Erhebung von Einsprachen gegen Strafbefehle, die Genehmigung von Verfahrenseinstellungen und die Anklageerhebung in den an sie überwiesenen Fällen oder deren Einstellung.~~

~~<sup>2</sup> Im gerichtlichen Verfahren vertritt sie die Anklage vor Gericht und entscheidet über die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Strafurteile.~~

~~Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO.~~

be. Art. 49 b. Kantonsgerichtspräsidium

~~<sup>1</sup> Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen, welche nur Übertretungen betreffen.~~

~~<sup>2</sup> Es ist zuständig zur Abnahme der Friedensbürgschaft gemäss Strafgesetzbuch.~~

~~Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung von:~~

~~a. Übertretungen;~~

~~b. Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt.~~

bf. Art. 50 Sachüberschrift c. Kantonsgericht

bg. Art. 51 ~~Obergerichtspräsidium~~ Aufgehoben

~~Dem Obergerichtspräsidium obliegt die Genehmigung von Überwachungsmassnahmen betreffend den Post-, Telefon- und Telegrafverkehr sowie die Anordnung einer verdeckten Ermittlung.~~

bh. Art. 52 d. Obergericht

~~Das Obergericht beurteilt als Appellationsinstanz die Urteile des Kantonsgerichtspräsidioms und des Kantonsgerichts, gegen die gemäss Strafprozessordnung die Appellation zulässig ist.~~

~~Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von:~~

~~a. Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO;~~

~~b. Berufungen gemäss Art. 398 ff. StPO;~~

~~c. Revisionen gemäss Art. 410 ff. StPO.~~

bi. Art. 53 ~~Obergerichtskommission~~ Aufgehoben

~~<sup>1</sup> Die Obergerichtskommission beurteilt:~~

~~a. Revisionsgesuche gegen Urteile und Beschlüsse der untern Instanzen sowie des Obergerichts;~~

~~b. Kassationsbeschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der unteren Instanzen, soweit nicht die Appellation möglich ist;~~

~~c. Beschwerden gegen das Verhöramt, die Staatsanwaltschaft, die Gerichtspräsidien, die amtlichen Verteidiger und das Kantonsgericht;~~

~~d. Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen sowie Entscheide über Kostentragung und Entschädigungsbegehren, die im Zusammenhang mit Einstellungsverfügungen oder Freisprüchen gefällt werden, ferner gegen nachträgliche richterliche Verfügungen.~~

~~<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für Revision, Kassation und Beschwerde werden durch die Strafprozessordnung bestimmt.~~

~~<sup>3</sup> Als Aufsichtsbehörde für das Untersuchungsverfahren ist die Obergerichtskommission befugt, von Amtes wegen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Untersuchungsorgane zu überwachen und ihnen nötigenfalls Weisungen zu erteilen.~~

bj. Überschrift vor Art. 54

C. Untersuchungs~~Strafverfolgungs~~- und Gerichtsbehörden im Jugendstrafverfahren

bk. Art. 55 *Jugendanwaltschaft*  
a. *Untersuchung gegen Jugendliche*

<sup>1</sup> ~~In Verfahren gegen Jugendliche führt die Jugendanwaltschaft die Untersuchung gemäss der JStPO. Die Bestimmungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verhöramtes im Untersuchungsverfahren gelten sinngemäss auch für die Jugendanwaltschaft.~~

<sup>2</sup> ~~Für die Protokollführung ist sinngemäss Art. 44d dieses Gesetzes anwendbar.~~

bl. Art. 56 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> ~~In leichten Fällen kann die Jugendanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen, der in Rechtskraft erwächst, wenn nicht bei Übertretungen von der urteilsfähigen betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertretung und bei Vergehen sowie Verbrechen von der urteilsfähigen betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertretung oder der Staatsanwaltschaft Einsprache erhoben wird. Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Strafbefehle betreffend Verbrechen und Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der Staatsanwaltschaft.~~

<sup>3</sup> ~~Verfahrenseinstellungen bedürfen der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft... Aufgehoben~~

bm. Art. 57a *Gerichtsbehörden*  
a. *Zwangsmassnahmengericht*

<sup>1</sup> ~~Das Kantonsgerichtspräsidium amtiert als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren.~~

<sup>2</sup> ~~Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 25a JStPO sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO.~~

bn. Art. 58 *b. Jugendgericht*

~~Das Jugendgericht entscheidet über alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen, die ihm durch die Jugendanwaltschaft überwiesen werden. Das Kantonsgericht nimmt die Aufgaben des Jugendgerichtes wahr. Das Kantonsgericht bestimmt aus dem Kreis der Kantonsrichtern und Kantonsrichter die Jugendrichterinnen und Jugendrichter.~~

bo. Art. 59 *c. Obergericht*

~~Das Obergericht beurteilt als Appellationsinstanz die Urteile des Jugendgerichtes, gegen die gemäss Strafprozessordnung die Appellation zulässig ist.~~

~~Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden und Berufungen gemäss JStPO.~~

bp. Art. 60 ~~Obergerichtskommission~~ Aufgehoben

<sup>4</sup> ~~Die Obergerichtskommission beurteilt:~~

a. ~~Revisionsgesuche gegen Urteile und Beschlüsse unterer Instanzen und des Obergerichts;~~

b. ~~Kassationsbeschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der unteren Instanzen, soweit nicht die Appellation oder Beschwerde gegeben ist;~~

c. ~~Beschwerden gegen die Jugendanwaltschaft wegen ungebührlicher Behandlung, Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung;~~

d. ~~Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen und gegen Entscheide über Kostentragung und Entschädigungsbegehren, die im Zusammenhang mit Einstellungsverfügungen gefällt werden, sowie gegen nachträgliche richterliche Verfügungen.~~

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen für Revision, Kassation und Beschwerde werden durch die Strafprozessordnung bestimmt.

bq. Überschrift nach Art. 60

D. Ergänzende Verfahrensvorschriften

br. Art. 60a *Mitteilungsrechte und Mitteilungspflichten*

<sup>1</sup> Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dürfen andere Behörden über ihre Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen sind oder über andere berechnigte Interessen verfügen und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte können die betroffenen Behörden über drohende Gefährdungen informieren.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und –pflichten aus anderen Erlassen.

bs. Art. 60b *Belohnungen*

<sup>1</sup> Belohnungen nach Art. 211 Abs. 2 StPO können durch die Verfahrensleitung ausgesprochen werden.

<sup>2</sup> Soll die Belohnung höher ausfallen als Fr. 10'000.-, so bedarf ihre Aussetzung:

a. durch die Staatsanwaltschaft der Bewilligung der Departementsleitung;

b. durch ein Gericht der Bewilligung des Präsidiums des Obergerichts.

bt. Art. 60c *Rechtshilfe*

<sup>1</sup> Die Strafbehörden leisten anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe.

<sup>2</sup> Die *Leitung der Staatsanwaltschaft* vertritt den Kanton im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung mit ausländischen Behörden, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen.

bu. Art. 60d *Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen*

<sup>1</sup> Die Polizei kann geeignete Schutzmassnahmen auch für Personen treffen, die ausserhalb eines Strafverfahrens gefährdet sind.

<sup>2</sup> Das Sicherheits- und Justizdepartement kann sie insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

bv. Art. 60e *Anzeigepflichten und –rechte; Antragsrechte*

<sup>1</sup> Die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind im Sinne von Art. 302 Abs. 2 StPO zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen bekannt werden.

<sup>2</sup> Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

a. Personen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen (Art. 168 StPO) oder zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahestehender Personen (Art. 169 StPO) haben;

b. Personen, die bei der Beratung von Opfern oder Behandlung von deren Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung Kenntnis von den Verdachtsgründen erhalten;

c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Sozialdienste.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Befreiungen von der Anzeigepflicht sowie Anzeigepflichten und -rechte für Behörden, Angestellte und Private aus anderen Erlassen.

<sup>4</sup> Zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB sind auch die Sozialhilfebehörden, welche Berechtigte unterstützen, und die Vormundschaftsbehörden befugt.

bw. Überschrift nach Art. 60e

#### E. Begnadigung

bx. Art. 60f *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit für die Ausübung des Begnadigungsrechts richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

by. Art. 60g *Verfahren*

<sup>1</sup> Das Begnadigungsgesuch ist dem Sicherheits- und Justizdepartement schriftlich einzureichen. Dieses holt die notwendigen Akten ein und leitet diese zusammen mit dem Begnadigungsgesuch, einem Bericht und Antrag an den Regierungsrat weiter.

<sup>2</sup> In den Fällen, in denen der Regierungsrat nicht selber zu entscheiden hat, überweist er das Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Kantonsrat.

bz. Art. 60h *Wirkung*

<sup>1</sup> Dem Begnadigungsgesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>2</sup> Hat der Verurteilte die Strafe noch nicht angetreten, so kann das Departement die Vollstreckung aufschieben.

ca. Art. 60i *Entscheid*

<sup>1</sup> Der Begnadigungsentscheid ergeht in Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen System der Sanktionen. Er muss nicht begründet werden.

<sup>2</sup> Ein Begnadigungsgesuch kann sich nicht auf den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch beziehen, der in einem Strafurteil getroffen wurde.

<sup>3</sup> Eine Begnadigung wird in der Regel bedingt, unter Einräumung einer Probezeit zwischen einem Jahr und fünf Jahren, ausgesprochen. Die Begnadigungsbehörde entscheidet über den Widerruf.

<sup>4</sup> Ein ablehnender Begnadigungsentscheid hat eine Sperrfrist zu bezeichnen. Vor deren Ablauf darf das Begnadigungsgesuch, ausser bei Vorliegen neuer Begnadigungsgründe, nicht erneuert werden.

cb. Art. 61 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgerichtspräsidium ist zuständig:

- a. für die vorzeitige Besitzeinweisung im Rahmen von Enteignungsverfahren;
- b. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

<sup>2</sup> Ist das Verwaltungsgericht zuständig, richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums nach Art. 37 Abs. 2 dieses Gesetzes.

cc. Art. 64 *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ist zulässig gegen Entscheide der letzten kantonalen Verwaltungsbehörden:

- ~~a. wenn gegen den letztinstanzlichen kantonalen Verwaltungsentscheid die staatsrechtliche Beschwerde oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist; vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung sowie Administrativmassnahmen im Strassenverkehr;~~
- ~~b. wenn gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht zulässig ist, vorbehältlich einer interkantonalen Regelung im Arbeitslosenversicherungsrecht;~~
- ~~c. wenn es sich um einen Entscheid handelt, der zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen nach Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrifft;~~
- ~~d. ferner gegen Entscheide, welche gestützt auf das Gesetz über Familienzulagen für Arbeitnehmer und die Vollzugserlasse über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung ergehen.~~

<sup>2</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide, für welche die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder ein anderes Rechtsmittel an eine Bundesbehörde vorgesehen ist;
- b. Entscheide, welche die Gesetzgebung als endgültig erklärt;
- c. Entscheide betreffend die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden;
- d. Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter, insbesondere:
  - 1. Entscheide betreffend den Erlass und die Genehmigung von nicht grundeigentümergebundenen Plänen,
  - 2. Entscheide betreffend Begnadigungsgesuche,
  - 3. Entscheide betreffend Beiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
  - 4. Entscheide betreffend die Erteilung, Verweigerung oder Übertragung von Konzessionen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
- e. Erlasse und Genehmigungen von Erlassen;
- f. Akte der Regierung im Sinne von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgerichtsgesetzes<sup>14</sup>.

<sup>23</sup> Wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung ~~oder Verletzung der Vorschriften über die Zuständigkeit, den Ausstand, das rechtliche Gehör oder die Akteneinsicht~~ und gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ~~letzinstanzlicher Verwaltungsbehörden~~ kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes gegen letztinstanzlich zuständige Verwaltungsbehörden beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, auch wenn dessen Zuständigkeit in der Sache selbst nicht gegeben ist.

cd. Art. 65 Bst. c

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt:

- c. jede andere Person, Organisation oder Behörde, welche die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung zur Beschwerde ermächtigt.

ce. Art. 66 Bst. c Ziff. 4

Die beschwerdeführende Partei kann mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde rügen:

- c. Unangemessenheit bei der Beurteilung:

4. ~~einer Sache, welche mit unbeschränkter Überprüfungsbefugnis an eine Bundesinstanz weitergezogen werden kann von sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten~~ oder wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

cf. Art. 68 *Opferhilfegesetz*  
a. *Entschädigung und Genugtuung*

~~Das Verhöramt setzt auf Gesuch des Opfers die Höhe der Entschädigung und Genugtuung im Sinne von Art. 11 ff. des Opferhilfegesetzes fest. Der Kantonsrat regelt das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Genugtuung durch Verordnung.~~

cg. Art. 69 *b. Rechtsmittel*

Entscheide ~~des Verhöramtes~~ betreffend Genugtuung und Entschädigung können mit Beschwerde beim ~~der Obergericht~~ Verwaltungsgericht angefochten werden. ~~Die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Beschwerdeverfahren sind sinngemäss anwendbar, soweit das Opferhilfegesetz nicht etwas anderes vorschreibt.~~

ch. Art. 71 *b. Rechtsmittel*

~~Die~~ Das Obergerichtskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Migration und des Kantonsgerichtspräsidiums im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

ci. Art. 72 *Administrativmassnahmen im Strassenverkehr*  
a. *Erste Instanz*

<sup>1</sup> Als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr ist das ~~Verhöramt~~ Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) zuständig.

<sup>2</sup> Es sorgt ~~in Zusammenarbeit mit dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ)~~ für die Nachschulung von fehlbaren Lenkern.

cj. Art. 73 *b. Rechtsmittel*

<sup>1</sup> ~~Erstinstanzliche Verfügungen können mit Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidium angefochten werden, soweit im Kanton nicht Einsprache im Strafpunkt erhoben wird. Gegen Verfügungen und Entscheide des VSZ kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim VSZ Einsprache erhoben werden.~~

<sup>2</sup> ~~Wird sowohl der Strafentscheid als auch die Administrativmassnahme angefochten, so richtet sich die Zuständigkeit für die Administrativmassnahme nach dem Strafverfahren. Einspracheentscheide des VSZ können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidium angefochten werden.~~

<sup>3</sup> ~~Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums oder Kantonsgerichts im Administrativmassnahmeverfahren kann beim der Obergerichtskommission Beschwerde geführt werden, soweit die oder der Angeklagte nicht Appellation gegen den Strafentscheid erhebt. Wird von einer anderen Partei Appellation erhoben, so ist das Obergericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig.~~

ck. Art. 74 *c. Verfahren*

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Strafprozessordnung. Es gelten insbesondere die gleichen Rechtsmittelfristen wie im Strafverfahren.

<sup>2</sup> ~~Die Verfügung des Verhöramtes gilt vor der zweiten Instanz als Anklage. Diese wird durch die Staatsanwaltschaft vertreten.~~

- cl. Art. 74a Fürsorgerische Freiheitsentziehung  
a. richterliche Behörde

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die gerichtliche Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung.

- cm. Art. 74b b. Rechtsmittel

Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

- cn. Art. 74c c. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

- co. Art. 75 Kantonsgerichtspräsidium

Das Kantonsgerichtspräsidium ist für die Angelegenheiten nach folgende im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vorgesehenen Verrichtungen Art. 251 der Zivilprozessordnung zuständig:

- a. für die Verrichtungen nach Art. 77, 80 bis 82, 84, 85, 181 bis 183;
- b. für die Verrichtungen des Konkursgerichtes nach Art. 162, 166 bis 173a, 175, 189 bis 192, 195, 196, 230, 231, 309, 332 Abs. 3;
- c. als Arrestrichterin oder Arrestrichter nach Art. 272, 274 und 278;
- d. für streitige Fälle bei heimlich oder gewaltsam aus der Retention der Vermieterin oder des Vermieters oder der Verpächterin oder des Verpächters fortgeschafften Gegenständen nach Art. 284;
- e. für die Feststellung neuen Vermögens gemäss Art. 265a;
- f. als Nachlassrichterin oder Nachlassrichter nach Art. 293 ff. und 338 ff.;
- g. zur Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft nach Art. 193 Abs. 2.

- cp. Art. 76 Obergerichtskommission

<sup>1</sup> Die Obergerichtskommission ist einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkurswesen und entscheidet über Beschwerden gegen Betreibungs- und Konkursämter. Das Obergericht ist fachliche und disziplinarische Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkurswesen. Es erteilt im allgemeinen und einzelnen die notwendigen Weisungen für den richtigen Vollzug des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>15</sup>.

<sup>2</sup> Das Obergericht entscheidet über Beschwerden gegen das Betreibungs- und Konkursamt. Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Obergericht holt die Vernehmlassung des Amtes ein und erhebt den Sachverhalt, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren kommen sinngemäss zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

<sup>32</sup> Sie Das Obergericht ist als einzige Instanz zur Prüfung des Schlussberichtes und zur Erklärung des Schlusses des Konkursverfahrens nach Art. 268 SchKG zuständig.

<sup>3</sup> Sie entscheidet im Rekursverfahren über Rechtsöffnungsentscheide sowie jene Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums, die nach Art. 174, 185, 265a Abs. 4 und 278 SchKG ausdrücklich als weiterziehbar erklärt sind.

- cq. Art. 76a Sicherheits- und Justizdepartement

Das Betreibungs- und Konkursamt ist eine Abteilung des Sicherheits- und Justizdepartements.

cr. Art. 77 ~~Übrige Zuständigkeit~~Betreibungs- und Konkursamt

~~Alle im SchKG erwähnten gerichtlichen Klagen und Begehren, welche nicht ausdrücklich dem Kantonsgerichtspräsidium oder der Obergerichtskommission zugewiesen sind, werden von der nach Streitwert zuständigen zivilrichterlichen Instanz beurteilt.~~

<sup>1</sup> Der Kanton bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.

<sup>2</sup> Der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes befindet sich in Sarnen; in Engelberg wird eine Zweigstelle des Betreibungsamtes geführt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Leitung sowie die Stellvertretung des Betreibungs- und Konkursamtes.

<sup>4</sup> Depositenanstalt ist die Obwaldner Kantonalbank.

cs. Art. 78 Verfahren

~~Soweit die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung nicht ausdrücklich das ordentliche oder summarische Prozessverfahren verlangt, sind Klagen gemäss SchKG im beschleunigten Verfahren zu führen.~~ Nichts Besonderes vorgesehen ist, gelten bezüglich des Instanzenzuges und des Verfahrens die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

ct. Art. 79 ~~Urteile und gleichgestellte Rechtstitel~~Aufgehoben

~~Den vollstreckbaren Gerichtsurteilen sind im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt:~~

~~Gerichtliche Vergleiche, Schiedsgerichtsurteile sowie die rechtskräftigen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden, der Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften, Wuhr- und Flurgenossenschaften sowie der Urkundspersonen über Steuern, Gebühren, Beiträge, Bussen und Verfahrenskosten.~~

cu. Art. 80 Kantonsgerichtspräsidium

<sup>1</sup> Der Vollzug von Gerichtsurteilen sowie vorsorglichen Verfügungen und Rechtsverboten obliegt auf Begehren der oder des Berechtigten dem Kantonsgerichtspräsidium.

<sup>2</sup> Mit dem Vollzug von Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen kann das Einwohnergemeindepräsidium jener Gemeinde betraut werden, in der die Vollstreckung stattfinden soll.

<sup>3</sup> Das Einwohnergemeindepräsidium kann den Vollzug von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Nötigenfalls kann es die Hilfe der Polizeiorgane beanspruchen, sofern der Richter diese nicht direkt mit der Vollstreckung beauftragt hat.

cv. Art. 81 ~~Vollzug durch Registereintragung~~Aufgehoben

~~Hat der Vollzug eines Urteils durch Eintragung in einem öffentlichen Register zu erfolgen, stellt das urteilende Gericht den Entscheid, sobald er rechtskräftig geworden ist, der Registerführerin oder dem Registerführer zum Vollzug zu.~~

cw. Art. 82a Zulassung von Privatanstalten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann privaten Anstalten und Einrichtungen den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 379 StGB und Art. 41 Abs. 2 JStPO bewilligen.

<sup>2</sup> Die Anstalten und Einrichtungen unterstehen im Umfang der Bewilligung der Aufsicht des Sicherheits- und Justizdepartements.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt das entsprechende Disziplinarrecht; dieses richtet sich nach der Art des Straf- und Massnahmenvollzugs.

cx. Art. 84a Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom ...

<sup>1</sup> Verweisen die Bestimmungen des kantonalen oder kommunalen Rechts in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auf die Verfahrensbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, sind die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren anwendbar.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags vom ... hängig ist, besteht nach bisherigem Recht fort. Für die Fälle der Obergerichtskommission ist das Obergericht, für jene der Friedensrichter, der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht sowie des Einigungsamts ist die kantonale Schlichtungsbehörde zuständig. Im Übrigen ist auf hängige Verfahren das neue Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere der Schweizerischen Prozessordnungen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat und das Obergericht beurteilen drei Jahre nach Inkrafttreten die Umsetzung der Justizreform in personeller und infrastruktureller Hinsicht und erstatten dem Kantonsrat gemeinsam Bericht über die Ergebnisse. Zeichnet sich ab, dass die vorhandene personelle und infrastrukturelle Situation die Umsetzung der Justizreform nicht gewährleistet, beantragen sie gleichzeitig die notwendigen Massnahmen.

**6. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002<sup>16</sup>**

Art. 10 Abs. 2 Aufgehoben

<sup>2</sup> ~~Der Entscheid ist endgültig.~~

**7. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911<sup>17</sup>**

a. Art. 18 *Verschollenheitserklärung*

Gesuche um Verschollenheitserklärungen (36) sowie um Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person sind unter Beilage allfälliger Akten an ~~die das~~ Obergerichtskommission zu richten.

b. Art. 19 *Veröffentlichung und Entscheid*

~~Die Das~~ Obergerichtskommission erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den ~~endgültigen~~ Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.

c. Art. 77 *Niederlegung*

Die Niederlegung einer mündlichen letztwilligen Verfügung (507) oder die entsprechende Erklärung zu Protokoll, erfolgt vor dem ~~Friedensrichter Kantonsgerichtspräsidium der Wohnsitzgemeinde des Erblassers.~~

d. Art. 89 *Öffentliches Inventar*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars (580) ist an ~~die das~~ Obergerichtskommissionpräsidium zu richten. Dieses entscheidet über das Gesuch (581), ~~sowie über das Begehren um Fristverlängerung (582),~~ und betraut im Falle der Genehmigung das Konkursamt mit der Durchführung.

<sup>2</sup> Innert der Auskündungsfrist (582) sind die Besitzer von Vermögensgegenständen und die Schuldner des Ausgekündeten verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten beim Konkursamt anzumelden. Eine Verletzung der Meldepflicht kann nach den allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Strafrechts geahndet werden.

<sup>3</sup> Beschwerden betreffend die Errichtung des öffentlichen Inventars sind innert 10 Tagen seit Kenntnis desselben (584) beim Obergericht anzubringen.

<sup>4</sup> Ist die Auflagefrist (584) abgelaufen, stellt das Konkursamt das öffentliche Inventar dem Einwohnergemeindepräsident zu, der die Erben auffordert, sich über den Erwerb der Erbschaft zu erklären (587).

<sup>5</sup> Über das Begehren um Fristverlängerung entscheidet das Obergerichtspräsidium (587).

e. Art. 90 *Liquidation einer Erbschaft*

Die amtliche Liquidation (595) einer Erbschaft wird durch ~~die das Kantonsgerichtspräsidium~~Obergerichtskommission angeordnet.

f. Art. 175 *Verständigungsversuch, Weisungsschein*

Wenn der Eigentümer eines angeblich belasteten Grundstückes ein von einem Dritten behauptetes Recht bestreitet, so soll die Bereinigungskommission der betreffenden Gemeinde zwischen den Beteiligten eine Verständigung herbeizuführen suchen. Wird eine solche nicht erzielt, so steht dem Ansprecher der Zivilprozessweg offen. ~~Der friedensrichterliche Sühneversuch unterbleibt jedoch in diesen Fällen und der Weisungsschein wird vom Präsidenten der zuständigen Bereinigungskommission ausgestellt.~~

**8. Gesetz betreffend Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 26. April 1914<sup>18</sup>**

Art. 7 Abs. 3

<sup>3</sup> Entstehen über die Kostendeckung Anstände, so entscheidet darüber endgültig die Grundbuchkommission.

**9. Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007<sup>19</sup>**

a. Art. 4 *Zuständigkeit*  
a. *Verweis auf das Recht für Ehegatten*

Die Zuständigkeiten bestimmen sich sinngemäss nach dem Recht für Ehegatten, soweit sie dieses oder ein anderes Gesetz nicht anders zuweist.

b. Art. 7 d. ~~Kantonsgerichtspräsidium~~Aufgehoben

~~Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren über folgende Begehren:~~

- ~~a. Aufhebung der Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung,~~
- ~~b. Zuweisung von gemeinschaftlichem Eigentum während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft.~~

c. Art. 8 e. ~~Kantonsgericht~~Aufgehoben

~~Das Kantonsgericht ist zuständig für die Beurteilung der Ungültigkeitsklage.~~

d. Art. 10 b. ~~gerichtliche Auflösung~~Aufgehoben

~~Die kantonalen Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar.~~

## 10. Bildungsgesetz vom 16. März 2006<sup>20</sup>

a. Art. 20 Abs. 5

<sup>5</sup> Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinar massnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. ~~Er kann den Weiterzug von Disziplinar massnahmen beschränken.~~ Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen.

b. Art. 58 *Auswärtiger Schulbesuch*

Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Schule ausserhalb der Wohngemeinde besucht werden. Die Einwohnergemeinden verständigen sich über die Kostentragung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Kanton ~~abschliessend~~.

c. Art. 77 Abs. 2

<sup>2</sup> Über Beschwerden gegen den Entscheid über eine Zuweisung entscheidet der Kanton unter Beizug einer externen ärztlichen oder psychologischen Fachperson ~~endgültig~~.

d. Art. 121 Abs. 3 Bst. b

<sup>3</sup> Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für:  
b. den ~~abschliessenden~~ Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes,

e. Art. 122 Abs. 3 Bst. c

<sup>3</sup> Das zuständige Departement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:  
c. die ~~endgültige~~ Zuweisung in eine Sonderschule im Falle einer Beschwerde gegen den Schulratsentscheid gemäss Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes.

f. Art. 128 Abs. 2

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement ~~endgültig~~ entschieden.

## 11. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994<sup>21</sup>

a. Art. 186 Abs. 4

<sup>4</sup> Für die Berechnung von Fristen sowie die Wiederherstellung von Fristen gelten die Bestimmungen ~~des Gesetzes über die Gerichtsorganisatiender Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren~~<sup>22</sup> sinngemäss.

b. Art. 254 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist ~~endgültig~~ nach Art. 224 und 224a dieses Gesetzes anfechtbar.

c. Art. 255 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist ~~endgültig~~ nach Art. 224 und 224a dieses Gesetzes anfechtbar.

d. Art. 258 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist ~~endgültig~~ nach Art. 224 und 224a dieses Gesetzes anfechtbar.

e. Art. 279 Abs. 1

<sup>1</sup> Zeugen werden unter sinngemässer Anwendung der ~~Art. 151 bis 168 der Verordnung über den Zivilprozessordnung~~ einvernommen. Das Bankgeheimnis bleibt vorbehalten.

## 12. Allgemeines Gebührengesetz vom 21. April 2005<sup>23</sup>

Art. 21 *Vollstreckbarkeit*

~~Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Gebühren sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt. Die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide über Gebühren richtet sich nach Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>24</sup>.~~

## 13. Baugesetz vom 12. Juni 1994<sup>25</sup>

Art. 61 Abs. 5

<sup>5</sup> Auf dem Gebiet des Bau- und Planungsrechts ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht zulässig: Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach dem Gerichtsorganisationsgesetz<sup>26</sup>.

- ~~a. gegen Entscheide des Regierungsrates, wenn gegen den letztinstanzlichen kantonalen Verwaltungsentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht oder die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht gegeben ist;~~
- ~~b. gegen Genehmigungs- und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, die Quartierpläne, Baulinien, Landumlegungen sowie Planungszonen betreffen;~~
- ~~c. gegen alle übrigen Nutzungs- und Schutzplanungen, sofern übergeordnetes Bundes- oder Staatsvertragsrecht es verlangt und wenn der Beschwerdeführer auch zur staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht befugt ist.~~

## 14. Gesetz über die Zwangsenteignung vom 9. April 1877<sup>27</sup>

a. Nach der Überschrift C. Vom Verfahren

Art. 6a

Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsverfahrensverordnung<sup>28</sup>, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

b. Art. 9 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die öffentliche Bekanntmachung ausnahmsweise in eine vom Unternehmer schriftlich zu machende, jedoch seine Forderung genau enthaltende Anzeige an die zu Enteignenden umwandeln, wenn es um eine bloss zeitweise Abtretung, um eine solche für Herbeischaffung oder Ablagerung von Material, für die Unterhaltung oder den Betrieb eines öffentlichen Werkes oder unwesentliche Veränderungen oder Erweiterungen desselben, oder für dem Unternehmer obliegenden Unterhalt von Verkehrslinien sich handelt. Solchen Falls hat ~~die obergerichtliche Justizkommission der Regierungsrat~~ eine angemessene, nicht zu kurze ~~Fatalfrist-Frist~~ zu bestimmen. Diese ~~Fatalfrist-Frist~~ darf aber keine andere Folge haben, als wie selbe in obigem Artikel beschrieben wurde.

c. Art. 12 Abs. 1

<sup>1</sup> Streitigkeiten über die Frage, ob eine Abtretungspflicht begründet sei, entscheidet der Regierungsrat, ~~welcher erforderlichen Falles einen Untersuch unter Avisierung der Parteien vorausgehen lässt. Der Entscheid ist motiviert allen Beteiligten beförderlich einzuhändigen.~~

d. Art. 13

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt für ~~die Festsetzung der Entschädigungssumme im Enteignungsfall in erster Instanz auf~~ eine Amtsdauer von vier Jahren eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Regierungsrat gibt der Kommission ein Sekretariat bei.

<sup>2</sup> Diese Sch~~ä~~ätzungskommission hört die Parteien an, lässt sich von denselben den Beweis erbringen, ~~und~~ ergänzt denselben in unparteiischer Weise an Ort und Stelle, ~~und urteilt dann auf den Eid, beziehungsweise das Treugelübde hin, so sie dem Obergerichtspräsidenten zu leisten hat.~~

<sup>3</sup> Diese Sch~~ä~~ätzungskommission ~~urteilt entscheidet danach~~ über die Frage der Entschädigung und alle mit derselben in Verbindung stehenden, zur Erörterung gelangenden Nebenfragen ~~und. Sie entscheidet auch über Schadenersatzansprüche für vorbereitende Handlungen im Sinne von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Enteignung<sup>29</sup>.~~

<sup>4</sup> Die Schätzungskommission teilt ihren Entscheid den Parteien beförderlichst mit.

<sup>3</sup> ~~Sofern von einer Partei nicht innert 14 Tagen nach Mitteilung des Entscheides das schriftliche Verlangen auf Behandlung der Frage durch das Verwaltungsgericht beim Präsidenten der Schätzungskommission gestellt wird, so beschreitet der Entscheid der Schätzungskommission die Rechtskraft. Falls aber die Nichtannahme erklärt wird, gelangt insoweit die Frage der Entschädigung an das Verwaltungsgericht, in dessen Hand es sodann liegt, weitere Sachverständige zuzuziehen oder nicht.~~

e. Art. 14

<sup>1</sup> ~~Angreifender Teil im gerichtlichen Verfahren ist in der Regel der Expropriant. Der Entscheid der Schätzungskommission unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Die Berechtigung zur Beschwerde und der Anschluss richten sich nach Art. 78 des Bundesgesetzes über die Enteignung<sup>30</sup>.~~

<sup>2</sup> ~~Für dasselbe gelten im Allgemeinen, jedoch unter Berücksichtigung obiger und nachstehender Sonderbestimmungen, die Bestimmungen für das Klageverfahren vor Verwaltungsgericht. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gegen Entscheide über die Festsetzung der Entschädigung sind neue Begehren zulässig, soweit sie nachweisbar nicht schon vor der Schätzungskommission gestellt werden konnten.~~

<sup>3</sup> Der Unternehmer hat sich zu bestreben, und die Exproprianten haben mitzuwirken, dass alle Anstände oder wenigstens diejenigen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ein Ganzes bilden oder mehr zusammengehören, soweit möglich mitsammen erledigt werden können. Hieher gehören namentlich die Entschädigungsfragen für verschiedene Rechte, welche mit Beziehung auf das gleiche Grundstück abzutreten sind, sowie die Entschädigungsfragen mit Beziehung auf verschiedene Grundstücke, welche in gleichartigen Verhältnissen sich befinden. Erstere sollen tunlichst in Einem, letztere mindestens in einem fortlaufenden Verfahren abgewandelt werden können.

<sup>4</sup> Wer von den Parteien an der Sonderbehandlung einzelner Gerichtsentscheide in ungerechtfertigter Weise Schuld trägt, ~~verwirkt insoweit die kann zur Bezahlung der~~ Mehrkosten und einer ~~Gold~~Ordnungsbusse ~~bis 20 Fr~~ gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation<sup>31</sup> ~~verhalten werden.~~

f. Art. 17

Dem Verlangen auf Zwangsexekution zu gunsten des Exproprianten wird Folge gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die durch Vertrag oder rechtskräftiges ~~sn Urteil-Entscheid~~ festgestellte Ent-

schädigungssumme bezahlt oder nach den Bestimmungen des Art. 18 hinterlegt ist.

g. Art. 18 Abs. 3 Aufgehoben

~~<sup>3</sup> Gegen eine solche Verfügung ist kein Weiterzug gestattet.~~

h. Art. 22 Abs. 2

<sup>2</sup> Von oben berührtem prozessualischem Stadium an sind die weiteren Kosten nach den Regeln des KlageBeschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht zu verlegen.

## 15. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999<sup>32</sup>

Art. 5 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen gemäss Art. 12 Abs. 2 KVG<sup>33</sup> sind die Zivilgerichte zuständig. ~~Es kommt das beschleunigte Verfahren zur Anwendung~~Das Verfahren bestimmt sich nach der Zivilprozessordnung.

<sup>3</sup> Das Schiedsgericht ist gemäss Art. ~~64 Abs. 3~~67a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und Art. 89 Abs. 4 KVG zusammenzusetzen.

## II.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Aufgabenbereiche der Kantonsgerichtspräsidien vom 22. November 1996<sup>34</sup>,
2. Verordnung über die Einführung des neuen eidgenössischen Bürgerschaftsrechts vom 22. Juni 1942<sup>35</sup>,
3. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973<sup>36</sup>,
4. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. Mai 1913<sup>37</sup>,
5. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973<sup>38</sup>.

## III.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden wie folgt geändert:

### 1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (Verordnung zum Ausländerrecht) vom 30. November 2007<sup>39</sup>

a. Art. 18 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei führt die Durchsuchungen durch. Die ~~Art. 80 ff.~~Bestimmungen der Strafprozessordnung finden sinngemäss Anwendung.

b. Art. 19 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Abteilung Migration über die Ein- und Ausgrenzung sowie des Kantonsgerichtspräsidiums betreffend die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet ~~beim der~~Obergerichtskommission Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> ~~Die-Das~~ Obergerichtskommission entscheidet aufgrund der Akten. ~~Sie-Es~~ kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

c. Art. 25 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei führt im Auftrag der Abteilung Migration oder ~~des der Verhör- Staatsanwaltschaft~~ Abklärungen sowie Durchsuchungen im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 AuG sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 AsylG durch.

d. Art. 26 ~~Verhör- Staatsanwaltschaft~~

~~Das Verhör- Die Staatsanwaltschaft~~ meldet gestützt auf Art. 97 AuG der Abteilung Migration die Anhebung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen sowie Personen, die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten.

e. Art. 35 Abs. 1

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Abteilung Migration kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, soweit nicht die Beschwerde an ~~die-das~~ Obergerichtskommission gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Verordnung zulässig ist. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

## 2. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) vom 7. September 1989<sup>40</sup>

Art. 19 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in Ausstand zu treten, wenn ein Ausschluss- oder Ablehnungsgrund ~~gemäss Art. 14 und 15 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren<sup>41</sup>~~ vorliegt.

## 3. Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung) vom 29. Januar 1998<sup>42</sup>

a. Art. 2a Verfügung über Realakte

<sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;

b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;

c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

<sup>2</sup> Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

b. Art. 23 Abs. 1

<sup>1</sup> Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde oder Amtsstelle im öffentlichen Interesse als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde jederzeit angezeigt werden, sofern ~~keine der Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder die Erhebung einer~~ Beschwerde nicht möglich ist.

c. Art. 23i

Die entscheidende Behörde oder Amtsstelle kann einer bedürftigen Partei die ihr auferlegten amtlichen Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen. ~~Sie entscheidet endgültig.~~

4. Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden vom 22. November 1996<sup>43</sup> (in Revision [gemäss 1. Les. KR des KRG])

a. Titel

Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft

b. Art. 1 *Gerichtspräsidien*  
a. *Wählbarkeitsvoraussetzungen*

<sup>4</sup>In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. abgeschlossenes juristisches Studium,
- b. mehrjährige juristische Berufserfahrung,
- c. guter Leumund,
- d. keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Gerichtspräsidium nicht zu vereinbaren sind, es sei denn diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen,
- e. keine Verlustschein.

~~<sup>2</sup>Diese Voraussetzungen gelten nicht für das Jugendgerichtspräsidium.~~

c. Art. 2 Abs. 1 ~~Anklage- und Untersuchungsbehörden~~ Staatsanwaltschaft

<sup>1</sup>Für die leitende Staatsanwältin und den leitenden Staatsanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin und den Jugendanwalt ~~Verhörerinnen und Verhörer~~ gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidien. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.

5. Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 9. März 1973<sup>44</sup>

a. Art. 2 Abs. 4

<sup>4</sup>Eine ~~Friedensrichter-Verhandlung~~ Schlichtungsverhandlung findet nicht statt.

b. Art. 7 ~~G. Verweis auf Zivilprozessordnung~~ Aufgehoben

~~Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, sind in Klagefällen vor Verwaltungsgericht die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden.~~

c. Art. 7a

Für die Versicherungsklagen gelten die Art. 2, 3, ~~4~~ und 74 dieser Verordnung sinngemäss.

d. Art. 8 *A. Zulässigkeit*

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ~~nur in den im nach~~ Massgabe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation ~~umschriebenen Fällen~~ zulässig.

e. Art. 8a *Versicherungsstreitigkeiten*

Das Verfahren in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten richtet sich unter Vorbehalt von Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts<sup>45</sup> nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dieser Verordnung.

f. Bisheriger Art. 8a wird Art. 8b

g. Art. 13 *F. Feststellung des Sachverhalts*

~~<sup>1</sup>Das Verwaltungsgericht ist an die Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gebunden, es sei denn, eine Feststellung erweise sich als unrichtig oder unvollständig, oder sie sei unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen zustandegekommen, prüft den Sachverhalt frei.~~

~~<sup>2</sup>In sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten stellt das Gericht unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei.~~

h. Art. 14 Abs. 1a, 3 und 4

<sup>1a</sup> ... Aufgehoben

~~In sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten kann das Verwaltungsgericht eine Verfügung zuungunsten des Beschwerdeführers ändern oder diesem mehr zusprechen, als er verlangt hat, wobei jedoch den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.~~

~~<sup>3</sup>Die Entscheide betreffend sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten werden, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, den Parteien und dem Bundesamt für Sozialversicherung, in Streitigkeiten gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz der kantonalen Amtsstelle sowie dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) innert 30 Tagen schriftlich den Bundesbehörden, wo diese zur Beschwerde berechtigt sind oder es das Bundesrecht vorsieht, eröffnet.~~

~~<sup>4</sup>Die Entscheide können ohne Begründung eröffnet werden. In diesem Fall ist Art. 112 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes<sup>46</sup> anwendbar.~~

i. Überschrift vor Art. 15

IV. Teil: Ergänzendes Recht

j. Art. 15 ~~#~~ *Verweis auf Zivilprozessordnung*

Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, gilt die Zivilprozessordnung sinngemäss, insbesondere betreffend

a. Ausstand;

b. Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung;

c. Prozessdisziplin;

d. unentgeltliche Rechtspflege;

e. Vorschusspflicht;

f. Fristen;

g. Beweisrecht;

h. Erläuterung; ~~und~~

i. Revision.

k. Überschrift vor Art. 16

~~IV. Teil: Kosten~~

l. Art. 16 Abs. 1

<sup>1</sup> Für die verwaltungsgerichtlichen Klagen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung ~~über die Prozesskosten~~ sinngemäss.

m. Überschrift vor Art. 22

~~VI. Teil: Schlussbestimmungen~~

**6. Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973<sup>47</sup>**

a. Ingress

~~Der Kantonsrat des Kantons Obwalden erlässt,~~

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>48</sup>, Artikel 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>49</sup>, und Artikel 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>50</sup> und Artikel 302 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 4. März 1973<sup>22</sup>, September 1996 (GOG)<sup>51</sup>,

~~auf Antrag des Regierungsrates,~~

~~folgende Verordnung beschliesst:~~

b. Art. 4 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Gerichtsgebühr wird um einen Drittel herabgesetzt, wenn gemäss Art. ~~1282~~ Abs. ~~21~~ der Strafprozessordnung (StPO), ~~oder~~ gemäss Art. ~~195-239~~ Abs. ~~1~~ der Zivilprozessordnung (ZPO) ~~oder gemäss Art. 14 Abs. 4 der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren (VGV)~~ auf die Urteilsbegründung verzichtet wird. Vorbehalten bleiben die Fälle, welche zwingend zu begründen sind.

c. Art. 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Ist mit dem Verfahren ~~vor einer Gerichtsinstanz~~ ein Augenschein verbunden, wird ein Zuschlag von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–, ~~im Verfahren vor dem Friedensrichteramt von Fr. 20.– bis Fr. 100.–~~ berechnet.

d. Art. 5a Kostenabschreibung, Stundung, Erlass und Abschreibung der Kosten

<sup>1</sup> Über die Stundung und den Erlass der Kosten entscheiden die Präsidien der zuständigen Behörden. Bei der Staatsanwaltschaft entscheidet die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt.

<sup>2</sup> Über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Auslagen in Strafsachen entscheidet das Finanzdepartement.

<sup>2-3</sup> Sind zahlreiche Zeugen einzuvernehmen oder erfordern Zeugeneinvernahmen einen grossen Zeitaufwand, so kann ein Zuschlag von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.– erhoben werden.

e. Überschrift vor Art. 5b

II. Gebühren im Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahren

f. Art. 5b Begriffe

<sup>1</sup> Prozesskosten nach Art. 95 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) sind die Gerichtskosten und die Parteienschädigung.

<sup>2</sup> Die Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO) entsprechen den Gebühren des Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahrens (Art. 8 ff. dieser Verordnung) sowie den Entschädigungen von Zeugen, Sachverständigen, Drittpersonen und Parteien (Art. 28 ff. dieser Verordnung); die Bestimmungen betreffend die Schreibgebühren und die Auslagen (Art. 26 f. dieser Verordnung) finden im Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahren keine Anwendung.

<sup>3</sup> Die Kosten für ein Gutachten (Art. 95 Abs. 2 Bst. c ZPO) entsprechen der Entschädigung des Sachverständigen (Art. 29 dieser Verordnung).

<sup>4</sup> Die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 Bst. e ZPO) entsprechen der Entschädigung des Prozessbeistandes (Art. 29a dieser Verordnung).

<sup>5</sup> Die Bestimmung betreffend die Parteientschädigung nach Art. 30a dieser Verordnung findet im Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahren keine Anwendung (Art. 95 Abs. 3 Bst. a und c ZPO).

g. Art. 6 ~~Verfahren mit Streitwert~~Aufgehoben

~~Für die Berechnung der Gebühren nach Streitwert ist die gemäss Art. 3 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) ermittelte Kompetenzsumme massgebend.~~

h. Art. 7 ~~Verfahren ohne Streitwert~~Aufgehoben

~~Kann der Streitwert nicht in Geld ausgemittelt werden, setzt die Gerichtsbehörde die Gebühr nach Ermessen fest, wobei sie die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie die aufgewendete Arbeit berücksichtigt.~~

i. Art. 8 ~~Friedensrichteramt~~Schlichtungsbehörde

~~Im Verfahren vor dem Friedensrichteramt (Art. 33 GOG) beträgt die Gebühr:~~

	Fr.
<del>1. für eine Vorladung</del>	<del>10.-</del>
<del>2. im Vermittlungsverfahren nach Art. 107 ff. ZPO:</del>	
<del>a. für einen Vorstand je nach Zeitaufwand</del>	<del>70.- bis 150.-</del>
<del>b. für das Ausstellen eines Weisungscheins</del>	<del>20.-</del>
<del>c. für die Ausfertigung eines Vergleichs</del>	<del>30.-</del>
<del>d. für einen Protokollauszug je angefangene Seite</del>	<del>10.-</del>
<del>3. im Spruchverfahren nach Art. 116 ff. ZPO:</del>	
<del>a. für einen Vorstand</del>	<del>20.-</del>
<del>b. für eine Beweiserhebung</del>	<del>40.- bis 100.-</del>
<del>c. für die Ausfertigung eines Urteils samt Protokoll</del>	<del>50.- bis 200.-</del>

Im Schlichtungs- und Entscheidverfahren betragen die Gebühren Fr. 100.- bis Fr. 1 000.-.

j. Art. 9 ~~Kantonsgerichtspräsidium~~

~~Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium (Art. 34 und 80 GOG) beträgt die Gebühr:~~

<del>1. für die Durchführung des Vermittlungsversuches in Ehescheidungs- und Ehetrennungssachen</del>	<del>gemäss Art. 8 Ziff. 1 und 2</del>
<del>21. bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie bei familienrechtlichen Streitigkeiten</del>	<del>Fr. 100.- bis 5 000.-</del>
<del>32. bei einem Streitwert von</del>	<del>Fr.</del>
<del>bis 230 000.-</del>	<del>100.- bis 23 000.-</del>
<del>über 230 000.- bis 50 000.-</del>	<del>200.- bis 3 500.-</del>
<del>über 50 000.- bis 100 000.-</del>	<del>300.- bis 4 000.-</del>
<del>über 100 000.- bis 300 000.-</del>	<del>500.- bis 7 500.-</del>
<del>über 300 000.-</del>	<del>1 000.- bis 2,5 % des Streitwerts</del>

k. Art. 12 ~~Kantonsgericht~~

~~<sup>1</sup> Im Verfahren vor dem Kantonsgericht (Art. 35 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:~~

~~1.---~~

~~2. im erstinstanzlichen Verfahren nach Art. 35 Bst. a und Art. 77 GOG bei einem Streitwert von Fr.~~

<del>über 10 000.- bis 20 000.-</del>	<del>Fr.</del>
<del>1 000.- bis 2 500.-</del>	

über	<del>230</del> 000.–	bis	50 000.–	1 500.–	bis	<del>45</del> 000.–
über	50 000.–	bis	100 000.–	2 000.–	bis	<del>56</del> 000.–
über	100 000.–	bis	350 000.–	2 500.–	bis	10 500.–
über	350 000.–			3 000.–	bis	3 % des Streitwerts

~~3. Im Verfahren vor dem Kantonsgericht als einziger Instanz nach Art. 35 Bst. b GOG berechnet sich die Gerichtsgebühr nach dem Ansatz gemäss Ziffer 2.~~

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie bei familienrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 800.– bis Fr. 10 000.–. Sind güterrechtliche Ansprüche über Fr. ~~250~~ 000.– strittig, so können die Ansätze von Abs. 1 ~~Ziff. 2~~ hinzugerechnet werden.

~~<sup>3</sup> Bei Teilklagen bemisst sich die Gerichtsgebühr nach dem mutmasslichen Gesamtinteresse an der Streitsache...Aufgehoben~~

l. Art. 13 ~~Obergerichtskommission~~ Aufgehoben

~~Im Verfahren vor der Obergerichtskommission (Art. 36 und 76 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:~~

<del>1.</del>	<del>bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie familienrechtlichen Streitigkeiten</del>	<del>Fr.</del>	<del>200.– bis 5000.–</del>
<del>2.</del>	<del>bei einem Streitwert von Fr.</del>	<del>Fr.</del>	
	<del>bis 20 000.–</del>	<del>300.– bis 2 500.–</del>	
	<del>über 20 000.–</del>	<del>bis 50 000.–</del>	<del>1 000.– bis 4 000.–</del>
	<del>über 50 000.–</del>	<del>bis 100 000.–</del>	<del>1 500.– bis 5 000.–</del>
	<del>über 100 000.–</del>	<del>bis 300 000.–</del>	<del>2 000.– bis 7 500.–</del>
	<del>über 300 000.–</del>		<del>2 500.– bis 2,5 % des Streitwerts</del>

m. Art. 14 Obergericht

Im Verfahren vor dem Obergericht (Art. 37 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

~~1. im Appellationsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 Prozent der für das Kantonsgericht festgelegten Ansätze;~~

~~2. ...~~

~~3. ...~~

1. im Beschwerdeverfahren:

a.	<u>bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie familienrechtlichen Streitigkeiten</u>	<u>Fr.</u>	<u>200.– bis 5 000.–</u>
b.	<u>bei einem Streitwert von Fr.</u>	<u>Fr.</u>	
	<u>bis 30 000.–</u>	<u>300.– bis 3 000.–</u>	
	<u>über 30 000.–</u>	<u>bis 50 000.–</u>	<u>1 000.– bis 4 000.–</u>
	<u>über 50 000.–</u>	<u>bis 100 000.–</u>	<u>1 500.– bis 5 000.–</u>
	<u>über 100 000.–</u>	<u>bis 300 000.–</u>	<u>2 000.– bis 7 500.–</u>
	<u>über 300 000.–</u>		<u>2 500.– bis 2,5 % des Streitwerts</u>

2. im Berufungsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 % der für das Kantonsgericht festgelegten Tarife;

3. im Verfahren als einzige Instanz die für das Kantonsgericht festgelegten Tarife.

- n. Art. 15 ~~Vorschusspflicht~~Aufgehoben
- <sup>1</sup> ~~Die Vorschusspflicht für die Gerichtsinstanzen richtet sich nach Art. 84 ff. ZPO.~~
- <sup>2</sup> ~~Auch das Friedensrichteramt kann Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.~~
- <sup>3</sup> ~~Das Verwaltungsgericht kann den Beschwerdeführer bzw. den Kläger zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses zur Deckung der Verfahrenskosten verpflichten.~~
- o. Art. 16 Sachüberschrift ~~Verhöramt~~Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- p. Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 Bst. a und b
- <sup>1</sup> Die Gebühren ~~des Verhöramtes~~ der Staatsanwaltschaft für einen Strafbefehl, oder eine Einstellungsverfügung ~~oder eine Verfügung betreffend Administrativmassnahme im Strassenverkehr (Art. 45 GOG)~~ betragen:
- <sup>2</sup> Die Gebühr der Jugendanwaltschaft für einen Strafbefehl ~~(Art. 56 GOG)~~ beträgt Fr. 20.– bis Fr. 100.–.
- <sup>3</sup> An Untersuchungskosten werden zusätzlich berechnet:
- a. die tatsächlichen Auslagen der Polizei, der Staatsanwaltschafts ~~Verhöramtes~~ und der Jugendanwaltschaft;
- b. zehn Franken je angefangene Seite der von den Strafverfolgungsbehörden ~~der Ermittlungs- oder Untersuchungsbehörde~~ erstellten Akten;
- q. Art. 17 ~~Staatsanwaltschaft~~Aufgehoben
- ~~Die Gebühr der Staatsanwaltschaft für den Erlass einer Einstellungsverfügung beträgt Fr. 50.– bis Fr. 1 000.–.~~
- r. Art. 18 Kantonsgerichtspräsidium
- <sup>1</sup> Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium ~~(Art. 49 Abs. 1 und 73 Abs. 1 und 2 GOG)~~ beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 3100.– bis Fr. 37 000.–.
- <sup>2</sup> ~~Für die Abnahme der Friedensbürgschaft durch das Kantonsgerichtspräsidium (Art. 49 Abs. 2 GOG) beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–. Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium als Zwangsmassnahmengericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 200.– bis Fr. 2 000.–.~~
- s. Art. 19 Kantonsgericht ~~und Jugendgericht~~
- Im Verfahren vor dem Kantonsgericht ~~(Art. 50 und 73 Abs. 2 GOG)~~ beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 4200.– bis Fr. 10 000.–, im Verfahren vor dem Kantonsgericht als Jugendgericht ~~(Art. 58 GOG)~~ Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–.
- t. Art. 21 ~~Obergerichtskommission~~Aufgehoben
- ~~Vor der Obergerichtskommission (Art. 53, 60 und 73 Abs. 3 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:~~
- |   |                              |
|---|------------------------------|
|   | Fr.                          |
| <del>1. in Verfahren betreffend Erwachsene</del>  | <del>300.– bis 4 000.–</del> |
| <del>2. in Verfahren betreffend Jugendliche</del> | <del>50.– bis 500.–</del>    |
- u. Art. 23 Abs. 2
- <sup>2</sup> ~~Die~~ das Verhöramt Staatsanwaltschaft und die Gerichte können mit Versicherungsgesellschaften eine jährliche Pauschalgebühr von 200 bis 4 000 Franken vereinbaren.

v. Art. 24 Abs. 1

<sup>1</sup> Für die verwaltungsgerichtliche Klage (Art. 62 GOG) berechnet sich die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert bis ~~430~~ 000 Franken gemäss Art. 9 Ziff. 3, im übrigen gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Verordnung.

w. Art. 25f *Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten*

Im Schiedsverfahren (Art. 67a GOG) berechnet sich die Gebühr nach Art. ~~13-12~~ dieser Verordnung. Es kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

x. Art. 30 *Drittpersonen*

<sup>1</sup> Drittpersonen, die nach Art. ~~170-Abs. 2-160~~ ZPO ~~einen Augenschein zur Mitwirkung dulden müssen verpflichtet sind~~, werden wie Zeugen entschädigt.

<sup>2</sup> Drittpersonen, die nach Art. ~~47a-298~~ Abs. 1 ZPO die Anhörung eines Kindes durchführen, werden auf Grund der aufgewendeten Zeit und der Schwierigkeit des Auftrags nach Ermessen entschädigt.

y. Art. 35 Sachüberschrift *Im Zivilprozess, erste Instanz*  
*a. Erste Instanz*

z. Art. 35 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Im Zivilprozess vor erster oder einziger Instanz beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr bei einem Streitwert von

	Fr.	Fr.
bis <del>230</del> 000.–		500.– bis 7 000.–
über <del>230</del> 000.– bis 50 000.–		1 000.– bis 9 000.–
über 50 000.– bis 100 000.–		3 000.– bis 11 000.–
über 100 000.– bis 200 000.–		5 000.– bis 13 500.–
über 200 000.– bis 500 000.–		6 000.– bis 17 500.–
über 500 000.–		10 000.– bis 3,5 % des Streitwerts

<sup>2</sup> In Ehestreitigkeits- oder Vaterschaftsprozessen sowie in Prozessen betreffend Änderung von Ehescheidungs- und Ehetrennungsurteilen beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 1 200.– bis Fr. 10 000.–. Werden güterrechtliche Ansprüche über Fr. ~~250~~ 000.– geltend gemacht, so sind die höheren Ansätze von Absatz 1 anzuwenden.

aa. Art. 35a *b. Im summarischen Verfahren*

Im summarischen Verfahren vor dem Gerichtspräsidium beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 400.– bis Fr. ~~45~~ 000.–. Bei einem sehr hohen Streit- oder Interessenwert kann die Gebühr bis auf höchstens Fr. ~~105~~ 000.– erhöht werden.

ab. Art. 36 *c. Im AppellationsRechtsmittelverfahren*

Im AppellationsRechtsmittelverfahren beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr 20 bis 100 Prozent der für das Verfahren vor erster Instanz zulässigen Gebühr, bemessen nach dem in zweiter Instanz noch streitigen Betrag, jedenfalls nicht weniger als Fr. 500.–.

ac. Art. 37 *Im schriftlichen Verfahren Aufgehoben*

~~Im schriftlichen Verfahren ist das Anwaltshonorar von der betreffenden Instanz nach den in Art. 32 genannten Gesichtspunkten festzulegen.~~

ad. Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 und 3

<sup>1</sup> In Strafsachen beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr:

Fr.

- 2. im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium sowie dem Kantons~~gericht~~ ~~und Jugendgericht~~ 300.– bis 8 000.–
- 3. im Verfahren vor dem Obergericht als ~~Appellationsinstanz~~ ~~Berufungsinstanz~~ 300.– bis 6 000.–

ae. Art. 43 *Unentgeltliche Rechtspflege und amtliche Verteidigung*

~~Dem im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege bestellten Anwalt vergütet der Staat, wenn der Klient kostenfällig ist, ebenso wenn die Gegenpartei im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege prozessiert oder sonst aus einem Grund nicht mit Erfolg belangt werden kann, das ordentliche Honorar und die Auslagen. Das Obergericht erlässt ein Reglement über die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung und die amtliche Verteidigung.~~

**7. Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 24. April 1918<sup>52</sup>**

Art. 3

Die Aufsicht über die Viehverschreibungsämter übt ~~die~~ ~~das~~ Obergericht~~s~~~~kommission~~ aus. ~~Sie~~ ~~Es~~ kontrolliert alljährlich die Geschäftsführung der Verschreibungsämter und erstattet dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bericht.

**8. Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980<sup>53</sup>**

Art. 7 *Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten*

<sup>1</sup> Der zuständige Richter in den folgenden Fällen ist der Kantonsgerichtspräsident:

ZGB

- ~~Art. 662~~ ~~—————~~ ~~Eigentumszuweisung bei ausserordentlicher Ersitzung,~~
- ~~Art. 669~~ ~~—————~~ ~~Festlegung einer ungewissen Grenze,~~
- ~~Art. 712c~~ ~~—————~~ ~~Einsprache gegen die Verfügung über ein Stockwerk,~~
- ~~Art. 712i~~ ~~—————~~ ~~Eintragung des Pfandrechtes der Stockwerkeigentümerschaft,~~
- ~~Art. 779d, 779k~~ ~~—————~~ ~~Vorläufige Eintragung des Pfandrechtes für die Heimfallsentschädigung und den Baurechtszins,~~
- ~~Art. 811~~ ~~—————~~ ~~Entlassung kleinerer Stücke eines Grundstückes aus der Pfandhaft,~~
- Art. 833, 852            Ordnung der Pfandrechte,
- ~~Art. 839~~ ~~—————~~ ~~Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes, Beurteilung hinreichender Sicherheit für die Forderung,~~
- Art. ~~860,~~ 861            Anordnung über die ~~Stellvertretung und die~~ Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült,
- ~~Art. 864, 870, 871~~ ~~—————~~ ~~Kraftloserklärung des Pfandtitels,~~
- ~~Art. 960, 961, 966~~ ~~—————~~ ~~Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintragungen,~~
- Art. 976, 977            Anfechtung der Löschung und Verfügung auf Berichtigung.

~~Eidgenössische Grundbuchverordnung~~

~~Art. 51 Verfügung zur nachträglichen Angabe eines Bevollmächtigten oder zur Streichung bei Schuldbrief und Gült.~~

~~<sup>2</sup> Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet im summarischen Verfahren. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit des Richters nach der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz.~~

**9. Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigungsverordnung) vom 6. September 1985<sup>54</sup>**

a. Art. 18 Abs. 2

<sup>2</sup> Hiefür setzt der Präsident der Bereinigungskommission durch eingeschriebenen Brief der klägerischen Partei eine Frist von 20 Tagen zur Geltendmachung des Anspruchs ~~vor Kantonsgericht auf dem Zivilprozessweg~~ unter Androhung der Annahme des Rechtsverzichtes für den Fall der Nichtbeachtung. ~~Der friedensrichterliche Sühneversuch unterbleibt.~~

b. Art. 50 Abs. 1

<sup>1</sup> Wird die Verpflichtung zur Unterstellung unter das Miteigentum oder unter das Stockwerkeigentum bestritten, so setzt das Bereinigungsamt dem Einsprecher eine Frist von 20 Tagen, um ~~auf dem Zivilprozessweg~~ Klage auf Feststellung seines Rechts ~~beim Kantonsgericht~~ einzureichen. ~~Der friedensrichterliche Vermittlungsversuch unterbleibt.~~

c. Art. 51 Abs. 2

<sup>2</sup> Das Bereinigungsamt stellt jedem Berechtigten mit eingeschriebenem Brief den Verteilungsplan zu, mit dem Hinweis, dass innert einer gesetzlichen Frist von 20 Tagen ~~auf dem Zivilprozessweg~~ Klage ~~beim Kantonsgericht~~ auf Festlegung der Wertquoten erhoben werden kann und dass, falls die Frist unbenützt abläuft, der Verteilungsplan rechtskräftig wird. ~~Der friedensrichterliche Vermittlungsversuch unterbleibt.~~

d. Art. 53 Abs. 1

<sup>1</sup> Wird die Notwendigkeit einer Änderung der Grenzen bestritten, so setzt das Bereinigungsamt dem Einsprecher eine Frist von 20 Tagen an, um ~~auf dem Zivilprozessweg~~ Klage auf Festlegung der Grenzen einzureichen. ~~Der friedensrichterliche Vermittlungsversuch unterbleibt.~~

**10. Verordnung über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandverordnung) vom 26. Oktober 2006<sup>55</sup>**

~~Art. 24 Zuständigkeiten des Kantonsgerichtspräsidiums~~  
~~Aufgehoben~~

~~Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für:~~

- ~~a. die Anordnung von Massnahmen, die der Wertsicherung einer Pfandsache dienen (Art. 808 und 809 ZGB);~~
- ~~b. die Anordnung von Massnahmen, wenn bei der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült die Vollmacht des Stellvertreters dahinfällt (Art. 860 ZGB);~~
- ~~c. die Kraftloserklärung eines Pfandtitels oder eines Zinscoupons (Art. 864, 870 und 871 ZGB).~~

## 11. Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938<sup>56</sup>

a Art. 6 Abs. 4

~~<sup>4</sup> Die Verfügung des Notars ist endgültig. Der Notar entscheidet über die Gesuche und Anträge mit Verfügung.~~

b. Art. 8

~~Die Das Obergerichtskommission hat die Aufsicht über die Organe der Hinterlegung (Art. 15 dieser Verordnung). Sie Es lässt die Geschäftsführung alljährlich prüfen und erstattet über den Befund Bericht im ordentlichen gerichtlichen Rechenschaftsbericht.~~

c. Art. 9 Abs. 2

~~<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung. Es betrifft dies insbesondere folgende Bestimmungen des Obligationenrechtes:~~

~~Art. 92, ————— Bestimmung des Ortes der Hinterlegung einer geschuldeten Sache,~~

~~Art. 93, ————— Anordnung des öffentlichen Verkaufs einer Sache,~~

~~Art. 107, ————— Ansetzung einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung,~~

~~Art. 202, ————— Anordnung der Untersuchung des Tieres durch Sachverständige,~~

~~Art. 204, ————— Anordnung des Verkaufes einer von einem andern Ort übersandten Sache,~~

~~Art. 330, ————— Bezeichnung eines Vertrauensmannes für die Feststellung des Reingewinnes,~~

~~Art. 366, ————— Ansetzung einer angemessenen Frist für richtige Fertigstellung eines Werkes,~~

~~Art. 367, ————— Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung eines Werkes,~~

~~Art. 383 Abs. 3, ————— Ansetzung einer Frist zur Herstellung einer neuen Auflage,~~

~~Art. 427, ————— Anordnung des öffentlichen Verkaufes von Kommissionsgut,~~

~~Art. 435, ————— Anordnung der Versteigerung von Kommissionsgut,~~

~~Art. 444 und 445, ————— Anordnung des Verkaufes von Frachtgut,~~

~~Art. 453, ————— Anordnung der Hinterlegung von Frachtgut in dritte Hand und Anordnung des Verkaufes,~~

~~Art. 480, ————— Anordnung der Herausgabe der bei einem Dritten befindlichen Sache,~~

~~Art. 565 Abs. 2, ————— vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters,~~

~~Art. 574 Abs. 3, ————— vorsorgliche Massnahmen bei Klagen auf Auflösung einer Kollektivgesellschaft,~~

~~Art. 603, ————— vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis bei der Kommanditgesellschaft,~~

~~Art. 625 Abs. 2 und Art. 643 Abs. 3, ————— vorsorgliche Massnahmen bei Klagen und Auflösung einer Aktiengesellschaft,~~

~~Art. 699 Abs. 4, ————— Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionären,~~

- ~~Art. 706 Abs. 3, — Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch die Verwaltung,~~
- ~~Art. 745 Abs. 3, — Bewilligung zur Verteilung des Gesellschaftsvermögens vor Ablauf eines Jahres,~~
- ~~Art. 775 Abs. 2, — vorsorgliche Massnahmen bei Klagen auf Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung,~~
- ~~Art. 809 Abs. 3, — Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Gesellschaftern,~~
- ~~Art. 814 Abs. 2, — vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung,~~
- ~~Art. 831 Abs. 2, — vorläufige Massnahmen bei Klagen auf Auflösung der Genossenschaft,~~
- ~~Art. 881 Abs. 3, — Einberufung der Generalversammlung auf Antrag von Genossenschaffern,~~
- ~~Art. 1162 Abs. 3 — Widerruf der Vollmacht des Gläubigerver-~~
- ~~und 4 — treters und Anordnung von Massnahmen zum Schutze der Gläubiger und des Schuldners,~~
- ~~Art. 1164 Abs. 3, — Ermächtigung zur Einberufung der Gläubigerversammlung auf Begehren der Anleihergläubiger.~~

d. Art. 10 Aufgehoben

~~Der Kantonsgerichtspräsident ist ferner zuständig für die Anordnung von Massnahmen und den Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag in nachfolgenden Fällen der Kraftloserklärung von Wertpapieren: Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19 OR.~~

e. Art. 12 Aufgehoben

~~<sup>1</sup>Der Kantonsgerichtspräsident ist der zuständige erstinstanzliche Richter in folgenden Fällen:~~

- ~~Art. 583 Abs. 2, — Ernennung und Abberufung von Liquidatoren der Kollektivgesellschaft,~~
- ~~Art. 585 Abs. 3, — Art der Veräusserung von Grundstücken bei Liquidation der Kollektivgesellschaft,~~
- ~~Art. 600 Abs. 3, — Prüfungsrecht des Kommanditars, Bezeichnung eines Sachverständigen für die Prüfung der Gewinn und Verlustrechnung sowie der Bilanz einer Kommanditgesellschaft,~~
- ~~Art. 619 Abs. 1, — Ernennung und Abberufung von Liquidatoren der Kommanditgesellschaft, Art der Veräusserung von Grundstücken der Kommanditgesellschaft,~~
- ~~Art. 697 Abs. 4, — Verfügung über die Auskunftserteilung der Aktiengesellschaft an den Aktionär,~~
- ~~Art. 697a ff., — Einsetzung eines Sonderprüfers,~~
- ~~Art. 740 Abs. 3, — Ernennung eines Liquidators,~~
- ~~Art. 741, — Bestellung und Abberufung von Liquidatoren der Aktiengesellschaft (gilt nach Art. 823 und 913 Abs. 1 sinngemäss auch für die Gesell-~~

schaft mit beschränkter Haftung und für die Genossenschaft),

~~Art. 743 Abs. 2, Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung,~~

~~Art. 857 Abs. 3, Kontrollrechte des Genossenschafters.~~

~~<sup>2</sup>...~~

~~<sup>3</sup> Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern sie von der Rekursbehörde nicht ausdrücklich verfügt wird.~~

f. Art. 13

~~<sup>1</sup> Der Kantonsgerichtspräsident leitet gemäss Art. 202 OR das Vorverfahren nach Massgabe der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel vom 14. November 1911. Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen ergänzende Vorschriften zum Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel erlassen.~~

~~<sup>2</sup> Im Hauptverfahren kommen für die Gewährleistungsprozesse die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das beschleunigte Verfahren zur Anwendung.~~

~~<sup>3</sup> Die Klage muss innert zehn Tagen nach Zustellung des Gutachtens der Sachverständigen beim Kantonsgericht eingereicht werden.~~

~~<sup>4</sup> Wird die Klage innert der gesetzten Frist nicht oder wird sie verspätet eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.~~

g. Art. 14 Aufgehoben

~~<sup>1</sup> Gesuche und Anträge nach Art. 12 und 13 dieser Verordnung sind dem Kantonsgerichtspräsidenten in der Regel schriftlich einzureichen.~~

~~<sup>2</sup> Die Streitigkeiten werden vom Einzelrichter im summarischen Verfahren behandelt.~~

~~<sup>3</sup> In allen Fällen ist ein Protokoll zu führen.~~

h. Art. 15

~~<sup>1</sup> Der Friedensrichter der betreffenden GemeindeKantonsgerichtspräsident ist die zuständige ~~Amtsstelle~~ für die amtlichen Hinterlegungen, namentlich in folgenden Fällen:~~

~~Art. 36, Hinterlegung einer erloschenen Vollmachtsurkunde,~~

~~Art. 92, Hinterlegung der geschuldeten Sache bei Verzug des Gläubigers,~~

~~Art. 93, Hinterlegung des Erlöses einer öffentlich verkauften Sache,~~

~~Art. 96, Hinterlegung der schuldigen Leistung bei Unmöglichkeit der Erfüllung aus andern Gründen,~~

~~Art. 168, Hinterlegung des Forderungsbetrages bei Ungewissheit über die Person des Gläubigers,~~

~~Art. 451 und~~

~~453 Ziff. 2, Hinterlegung der auf dem Frachtgut haftenden Forderungen,~~

~~Art. 744, Hinterlegung zugunsten der Gläubiger bei Liquidation einer Aktiengesellschaft,~~

~~Art. 1032, Hinterlegung der Wechselsumme (gilt gemäss Art. 1098 auch beim Eigenwechsel).~~

~~<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Hinterlegung bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht.~~

i. Art. 16

Der ~~Friedensrichter-Kantonsgerichtspräsident~~ hat über sämtliche Hinterlegungen ein chronologisches Register mit fortlaufender Nummer zu führen und diese Nummer auf der dem Hinterleger auszustellenden Empfangsbescheinigung anzubringen.

j. Art. 17

<sup>1</sup> Hinterlegte Gelder, Werttitel und Wertsachen sind, soweit es sich nicht um eine nur ganz vorübergehende Hinterlegung handelt, vom ~~Friedensrichter-Kantonsgerichtspräsidenten~~ unverzüglich bei der Obwaldner Kantonalbank anzulegen bzw. ihr zur Aufbewahrung zu übergeben. Die aus dieser Anlage erwachsenden Zinse sind dem Hinterleger gutzuschreiben.

<sup>2</sup> Der ~~Friedensrichter-Kantonsgerichtspräsident~~ kann hinterlegte Fahrnis auf Kosten der Interessenten gegen Feuer und Diebstahl versichern. Er trägt übrigens bei ordnungsgemässer Verwahrung für die hinterlegten Sachen keine Verantwortung.

k. Art. 18

Zuständige Amtsstelle für die Wahrung des Retentionsrechtes des Vermieters nach Art. ~~274-268b~~ OR ist der Betriebsbeamte.

l. Art. 20

Als ortsübliche Ziele bei Kündigung von Mietverträgen (Art. 266b ff. OR) gelten ~~der 31. März, 30. Juni und 30. September für je ein Jahr Mitte März, für je ein halbes Jahr Mitte März und Mitte September.~~

m. Art. 36a

Das Verwaltungsgericht ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Handelsregisters.

**12. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 13. Juli 1967<sup>57</sup>**

Art. 1

~~Die~~Das Obergerichtskommission ist als einzige kantonale Gerichtsstanz zuständig für die Beschlussfassung betreffend:

- a. die Änderung des Fondsreglements (Art. 9 ff., Art. 54 Abs. 4 des Gesetzes),
- b. die Auflösung des Anlagefonds (Art. 28 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes).

**13. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989<sup>58</sup>**

a. Art. 2 Abs. 2, 3 und 4

<sup>2</sup> Sie ist für alle selbständigen nachträglichen Entscheide zuständig, welche nicht dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zustehen.

<sup>3</sup> Die Strafverfolgungsbehörden ordnen den vorzeitigen Massnahmenvollzug nur nach Rücksprache mit der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug an.

<sup>24</sup> Sie~~Die~~ Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug sorgt ferner für die Durchführung der Bewährungshilfe.

b. Art. 3 Sachüberschrift ~~Verhör~~amt Staatsanwaltschaft

c. Art. 3 Abs. 1

<sup>1</sup> ~~Dem Verhör~~amt Der Staatsanwaltschaft obliegt die Vernichtung oder Verwertung eingezogener oder dem Staat verfallener Gegenstände.

d. Art. 11 Abs. 2

<sup>2</sup> ~~Im Übrigen ist für den Vollzug der persönlichen Leistung Strafen ist die Jugendanwaltschaft zuständig.~~

e. Art. 12 ~~Persönliche Leistung Aufgehoben~~

<sup>1</sup> ~~Dem Jugendlichen ist eine seiner Leistungsfähigkeit angepasste, sinnvolle Arbeit, wenn möglich zugunsten öffentlicher Dienste, einer gemeinnützigen privaten Institution oder zugunsten des Geschädigten, zuzuweisen.~~

<sup>2</sup> ~~Wird die persönliche Leistung vom Arbeitgeber entschädigt, so ist die Entschädigung der Staatskasse zuzuweisen.~~

f. Art. 13 ~~Kosten Aufgehoben~~

~~Die Kosten des Strafvollzugs trägt der Staat, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder des Jugendlichen eine Überbindung nicht rechtfertigen.~~

g. Art. 14 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahme gegenüber einem Jugendlichen. ~~Sie kann die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug damit beauftragen.~~

<sup>2</sup> Sie kann ~~überdies eine vom zuständigen Departement bezeichnete~~ Fachperson aus dem Sozialbereich zur Beratung beziehen ~~oder ihr einzelne Vollzugsfälle vollständig übertragen.~~

h. Art. 25 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Kosten des Vollzugs ~~einer von Obwaldner Gerichten ausgesprochenen von~~ strafrechtlichen Massnahmen ~~während der Dauer der ausgesprochenen, jedoch durch die Massnahme ersetzt oder aufgeschobenen Strafe,~~ trägt der Staat, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überbindung auf den Verurteilten nicht rechtfertigen. ~~Im übrigen gehen die Kosten des Vollzuges strafrechtlicher Massnahmen sowie die Kosten der ambulanten Behandlung zu Lasten des Verurteilten und der nach Massgabe des Zivilrechts Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen.~~

<sup>2</sup> ~~Uneinbringliche Kosten trägt die unterstützungspflichtige Gemeinde, soweit nicht interkantonale Vereinbarungen eine Kostenteilung vorsehen...~~ Aufgehoben

#### 14. Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985<sup>59</sup>

a. Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel ~~75a-83~~ des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, ~~Fassung vom 28. November 1982~~ 22. September 1996,

*als Verordnung beschliesst:*

b. Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Das Gefängnis dient dem Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, von kurzen Freiheitsstrafen, ~~dem Freiheitsentzug von Jugendlichen~~ sowie zur vorübergehenden Aufnahme von ausländerechtlich Inhaftierten wie auch von polizeilich festgenommenen Personen; Jugendliche dürfen nur kurzfristig untergebracht werden.

<sup>2</sup> Ausserkantonale Inhaftierte können im Gefängnis aufgenommen werden. Die Gefängnisverwaltung entscheidet über die Aufnahme.

c. Art. 4 *Aufsichtsbehörde und Gefängnisverwaltung*

<sup>1</sup> Das Gefängnis untersteht dem Sicherheits- und Justizdepartement.

<sup>2</sup> Die Gefängnisverwaltung leitet und betreibt das Gefängnis in Sarnen, die Kantonspolizei die Zellen in Engelberg.

<sup>3</sup> Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten oder bei Gefahr im Verzug ist für das Gefängnis Sarnen stellvertretend die Kantonspolizei zuständig.

<sup>4</sup> Die Gefängnisverwaltung kann für den Gefängnisbetrieb die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Gefängnisorganisation, die Einweisungs- und Entlassungsmodalitäten, die Betreuungsmodalitäten, die Informationsrechte und -pflichten und die Hausordnung im Gefängnis.

d. Art. 5 *Einweisende Behörde*

<sup>1</sup> Die Einweisung erfolgt aufgrund der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen durch:

a. den Jugendanwalt, ~~oder die Staatsanwälte~~ ~~Strafkommision~~ ~~oder den Verhörrichter,~~

e. die eidgenössischen zivilen und militärischen Untersuchungsbehörden,

f. die Migrationsbehörden.

<sup>2</sup> Die einweisende Behörde kann für ~~Halbgefangenschaft, Spitalaufenthalt usw. abweichende Vollzugsformen festlegen~~ ~~legt das Haftregime fest.~~ In diesem Rahmen unterstehen die Insassen der Aufsicht der einweisenden Behörde.

<sup>3</sup> ~~Die Insassen unterstehen der Aufsicht der einweisenden Behörde...~~ ~~Aufgehoben~~

e. Art. 6 *Betreuungs- und Aufsichtspersonal* ~~Leitungspersonal~~

<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für das erforderliche Betreuungs- und ~~Aufsichtspersonal~~ ~~Leitungspersonal~~ der Gefängnisverwaltung. Weibliche Insassen sollen, wenn möglich, durch eine Frau betreut werden.

<sup>2</sup> ~~Der Einsatz wird durch das Polizeikommando geregelt. Dieses bestimmt die Tageseinteilung der Insassen...~~ ~~Aufgehoben~~

<sup>3</sup> ~~Das Aufsichtspersonal~~ Die Gefängnisverwaltung führt für jeden Insassen eine Kontroll- und Rechnungskarte ein Insassenregister.

f. Art. 6a *Videoüberwachung*

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gefängnis.

<sup>2</sup> Die Gefängnisverwaltung entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen.

<sup>3</sup> Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss so gering wie möglich ausfallen.

<sup>4</sup> Die Überwachung der Gefängniszellen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats.

g. Art. 7 *Einweisung und Entlassung*

<sup>1</sup> Die Gefängnisverwaltung entscheidet insbesondere bei psychisch oder physisch kranken Personen sowie bei Personen, die sonstwie durch ihr Verhalten den geordneten Gefängnisbetrieb gefährden, über die Aufnahme.

<sup>1,2</sup> Die Einweisung und Entlassung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Verfügung der zuständigen Behörde, die dem Betroffenen und ~~dem Aufsichtspersonal~~ der Gefängnisverwaltung auszuhändigen ist.

<sup>2,3</sup> Mündlich verfügte Entlassungen sind ~~dem Aufsichtspersonal~~ der Gefängnisverwaltung und dem Betroffenen schriftlich zu bestätigen.

h. Art. 8 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Berauschte Personen sind in die Ausnüchterungszelle einzuweisen. Die Höchstdauer des Gewahrsams beträgt ~~18-24~~ Stunden.

<sup>3</sup> ~~Insassen, welche die Zelle oder deren Einrichtungen zerstören, sind ebenfalls solange als notwendig, höchstens aber 12 Stunden, in die Ausnüchterungszelle einzuweisen....Aufgehoben~~

i. Art. 9 Abs. 2

<sup>2</sup> Nach der Entlassung hat ~~das Aufsichtspersonal~~ die Gefängnisverwaltung unverzüglich der einweisenden Behörde Rechnung zu stellen.

j. Art. 10 *Rechte der Insassen*

<sup>1</sup> Die Insassen können bei der zuständigen Einweisungs Behörde jederzeit eine Aussprache verlangen.

<sup>2</sup> ~~Gegen das Verhalten und die Anordnungen des Betreuungs- und Aufsichtspersonals können die Insassen bei der zuständigen Einweisungsbehörde~~ Die Insassen können Beschwerde führen:

a. gegen das verfügte Haftregime bei der Einweisungsbehörde;

b. gegen das Verhalten des Betreuungspersonals bei der Gefängnisverwaltung.

<sup>3</sup> Verfügungen ~~der Einweisungsbehörde~~ sind den Insassen und deren Vertreter schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

k. Art. 11 *Pflicht zur Unterordnung*

Die Insassen haben die Anordnungen des Betreuungs- und Aufsichtspersonals ~~Leitungspersonals~~ zu befolgen.

l. Art. 12 *Disziplinarsanktionen* recht

<sup>1</sup> Diszipliniert wird, wer die Sicherheit, Ordnung oder Ruhe im Gefängnis gefährdet. Die strafrechtliche und zivilrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Disziplinaratbestände sind:

a. Nichtbeachten von Anordnungen und allgemeinen Regelungen der zuständigen Behörden oder des Betreuungs- und Leitungspersonals;

b. Beschädigen von Zelle oder anderen Räumen oder deren Einrichtungen;

c. Ein- und Ausführen (unter Umgehung der Kontrolle), Herstellen, Besitzen, Missbrauchen, Konsumieren sowie Vermitteln verbotener Sachen wie Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Alkohol, Drogen, Medikamente, Schriftstücke und Bargeld;

d. Beschimpfen, Bedrohen, Belästigen oder Angreifen von Mitinhaftierten, Personal oder Drittpersonen;

e. unerlaubte Kontaktaufnahme zu Personen inner- und ausserhalb des Gefängnisses;

f. Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung oder Angelegenheit sowie Missbrauchen des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;

g. Missbrauchen von technischen Unterhaltungsgeräten oder andern Hafterleichterungen;

h. Stören des Arbeitsbetriebs;

i. Vorbereitung zur Flucht, Fluchtversuch, Flucht.

<sup>3</sup> Anstiftung und Beihilfe gilt als Disziplinaratbestand.

~~4 Disziplinarsanktionen sind der Verweis, die Busse, die Einschränkung im Haftregime und der Arrest.~~

<sup>5</sup>Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht für den Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs sowie für die übrigen Haftarten.

m. Art. 14 Abs. 3 Aufgehoben

~~<sup>3</sup>Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und von Drogen sind untersagt.~~

n. Art. 15 Abs. 3 Aufgehoben

~~<sup>3</sup>Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des staatlichen Eigentums haften die Insassen. Disziplinar- und strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.~~

o. Art. 16 Abs. 2

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Anordnungen des Betreuungs- und ~~Aufsichtspersonals~~ Leitungspersonals, der einweisenden Behörden oder der Aufsichtsbehörde.

p. Art. 17 Abs. 1, 2 und 4

<sup>1</sup>Jedem Insassen wird auf Wunsch ein Radio-Fernsehgerät zur Verfügung gestellt.

~~<sup>2</sup>Private Radios, Kassettengeräte, Plattenspieler, Fernsehapparate und dergleichen Weitere Unterhaltungsgeräte dürfen nur mit Bewilligung der Gefängnisverwaltung Einweisungsbehörde in die Zelle genommen werden. Für die Insassen in Untersuchungshaft bleiben die Weisungen der Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.~~

~~<sup>4</sup>Bei Missbrauch kann das Betreuungs- und Aufsichtspersonal oder die Einweisungsbehörde die Benützung der Apparate untersagen.~~

q. Art. 18 Abs. 2

<sup>2</sup>Wertsachen, Geld und andere Kostbarkeiten, ~~ausgenommen Gegenstände von hohem Affektionswert~~, sind der Kantonspolizei Gefängnisverwaltung in Verwahrung zu geben.

r. Art. 20 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup>Bedarf ein Insasse der medizinischen Behandlung, ~~werden wird~~ der Kantonsarzt oder ein anderer Arzt nach freier Wahl des Insassen oder Einweisungsbehörde beigezogen.

<sup>3</sup>Die Einweisungsbehörde oder die Gefängnisverwaltung kann nach Anhören des beigezogenen Arztes verfügen, dass kranke Insassen in einer geeigneten Anstalt untergebracht werden.

s. Art. 23 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup>Der schriftliche Verkehr der Untersuchungsgefangenen wird durch ~~die den Verhörer beziehungsweise Jugendanwalt~~ Strafverfolgungsbehörden überwacht.

<sup>2</sup>Der schriftliche Verkehr der anderen Insassen ist nicht beschränkt. Er kann jedoch durch die ~~einweisende Behörde~~ Gefängnisverwaltung kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses beschränkt oder untersagt werden.

t. Art. 25 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup>Die Insassen haben, soweit sie sich nicht im Sondervollzug befinden, Anspruch auf einen wöchentlichen Besuch. Die einweisende Behörde kann nach Absprache mit der Gefängnisverwaltung zusätzliche Besuche bewilligen, wenn diese den Aufenthaltzweck nicht gefährden.

<sup>2</sup> Die Einweisungsbehörde ~~regelt erteilt die Besuchsbewilligung. Die Gefängnisverwaltung bestimmt die Modalitäten den des Besuchs (Dauer, Zeitpunkt). Sie kann zusätzliche Besuche bewilligen, wenn diese den Aufenthaltszweck nicht gefährden.~~

u. Art. 26 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Bei dringendem Verdacht auf Missbrauch dieses Rechts kann die einweisende Behörde oder die Gefängnisverwaltung die Besprechungen durch Kontrollmassnahmen beschränken.

<sup>3</sup> Der Besuch von Verteidigern ist gestattet und darf beaufsichtigt werden. Die Gespräche dürfen jedoch nicht mit angehört werden. Bei Missbrauch kann der Kontakt mit dem Verteidiger beschränkt oder untersagt werden. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der einweisenden Behörden.

## 15. Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993<sup>60</sup>

a. Art. 4 Abs. 1, 3 und 4

<sup>1</sup> ~~Das Verhöramt~~ Das Amt für Justiz oder falls die Forderung den Betrag von Fr. 10'000.- übersteigt, das Sicherheits- und Justizdepartement, entscheidet aufgrund des Gesuchs des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und seiner eigenen Abklärungen sowie der Berichte von Experten. Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung seines Gesuchs erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe, oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, so entscheidet ~~das Verhöramt~~ das Amt für Justiz innert vier Wochen über die Ausrichtung eines Vorschusses. Übersteigt der Vorschuss die Entschädigung, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Für die Rückforderung ist ~~das Verhöramt~~ das Amt für Justiz zuständig.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung die Vorbereitung der Entscheide einer geeigneten Stelle übertragen oder mit anderen Kantonen eine solche Stelle für diese Aufgabe errichten.

b. Art. 7 *Ansprüche gegenüber dem Täter*

<sup>1</sup> Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, so macht ~~der Regierungsrat~~ das Amt für Justiz die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter auf dem Verfügungsweg geltend, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

<sup>2</sup> Zu diesem Zwecke teilt Das Verhöramt das Sicherheits- und Justizdepartement oder dies das Obergerichtskommission ~~Verwaltungsgericht~~ teilt den rechtskräftigen Entscheid betreffend der Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung dem ~~zuständigen Departement~~ Amt für Justiz mit.

<sup>3</sup> Die Verfügungen des ~~Regierungsrates~~ Amtes für Justiz können mit ~~der verwaltungsgerichtlichen~~ Beschwerde beim ~~kantonalen Verwaltungsgericht~~ Regierungsrat angefochten werden.

## 16. Bildungsverordnung vom 16. März 2006<sup>61</sup>

Art. 21 Abs. 7

<sup>7</sup> Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden. ~~Dieses entscheidet abschliessend.~~

## 17. Volksschulverordnung vom 16. März 2006<sup>62</sup>

Art. 11 Abs. 2

<sup>2</sup> Sind die Beteiligten mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes ~~abschliessend~~.

## 18. Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsverordnung) vom 25. März 1988<sup>63</sup> (in Revision)

Art. 45 Abs. 3 Aufgehoben

~~<sup>3</sup> Entscheide über Erlassgesuche sind endgültig.~~

## 19. Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005<sup>64</sup>

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

<sup>1</sup> Für die Amtshandlungen der Staatsverwaltung und als amtliche Kosten in Verwaltungsverfahren gemäss der Verwaltungsverfahrensordnung werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im nachstehenden Rahmen erhoben:

Fr.

- b. von einem Departement oder der Staatskanzlei, ~~vom Erziehungsrat~~, besonderen Verwaltungskommissionen und ~~vom Verhöramt von der Staatsanwaltschaft~~ sowie von den Amtsstellen bis 10 000.-

## 20. Chemiewehr und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988<sup>65</sup>

Art. 27 *Einsatz von Polizei und ~~Verhöramt~~ Staatsanwaltschaft*

Die Polizei und ~~das die Verhöramt~~ Staatsanwaltschaft ermitteln selbständig. Die Feuerwehr bzw. Chemie- und Strahlenwehr sind zur Unterstützung verpflichtet.

## 21. Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung) vom 25. November 1952<sup>66</sup>

Art. 15 Abs. 2

<sup>2</sup> ~~Das~~ Die Verhöramt Staatsanwaltschaft gibt der Bundesanwaltschaft von jeder Einleitung einer Strafuntersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel Kenntnis.

## 22. Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991<sup>67</sup>

a. Art. 12 *Ausserordentliche Todesfälle*

<sup>1</sup> Ist der Tod gewaltsam durch Verbrechen, Selbsttötung, Unglücksfall oder ohne sichtbare Ursache eingetreten, so meldet der Arzt den Fall ~~dem Verhöramt der Staatsanwaltschaft~~ oder der Polizei.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Todesfällen darf die Bestattung erst nach Zustimmung des ~~r~~ Verhörrichters Staatsanwaltschaft erfolgen.

b. Art. 13 Abs. 2

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Anordnungen des ~~r~~ Verhörrichters Staatsanwaltschaft oder des Kantonsarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

**23. Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Verordnung zum Arbeitsgesetz) vom 28. Januar 2010<sup>68</sup> (per 1. April 2010 in Kraft)**

a. Titel

III. ~~Einigungsamt~~ Schlichtungsbehörde

b. Art. 4 *Sachliche Zuständigkeit*

Für die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über das Arbeitsverhältnis sowie zur Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen ist ~~das Einigungsamt~~ die kantonale Schlichtungsbehörde zuständig.

c. Art. 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen ~~des Einigungsamtes der kantonalen Schlichtungsbehörde~~ ist das Verfahren frei.

d. Art. 7 *b. Handeln ohne Verlangen einer Partei*

Wenn ~~das Einigungsamt~~ die kantonale Schlichtungsbehörde im Falle von Kollektivstreitigkeiten nicht von einzelnen Beteiligten angerufen wird, so kann ~~es~~ sie eine Vermittlung auch von sich aus oder auf Verlangen einer Behörde eintreten lassen.

f. Art. 8 *c. Schiedsgericht*

~~Es liegt im Ermessen der Parteien, dem Einigungsamt im Einzelfall das Recht zu übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen. Die Parteien können vereinbaren, die kantonale Schlichtungsbehörde nach den Regeln der Zivilprozessordnung als Schiedsgericht einzusetzen.~~

g. Art. 9 *d. Ordnungsbussen*

~~Wer einer Vorladung des Einigungsamtes, vor demselben zu erscheinen, zu verhandeln oder Auskunft zu geben, nicht Folge leistet, kann gemäss Art. 292 StGB gebüsst werden. Wird einer Vorladung der kantonalen Schlichtungsbehörde, zu erscheinen, zu verhandeln oder Auskunft zu geben, unberechtigterweise nicht Folge geleistet, so gilt Art. 167 der Zivilprozessordnung.~~

**24. Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz vom 29. November 1991<sup>69</sup>**

Art. 6 Abs. 3 Aufgehoben

~~<sup>3</sup> Das Verfahren für die Beurteilung von Streitigkeiten nach Art. 10 und Art. 23 des Bundesgesetzes richtet sich nach Art. 210 ff. der Zivilprozessordnung.~~

**25. Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973<sup>70</sup>**

Art. 46 *Anwendbare Vorschriften*

Bezüglich der Jugendgerichtshilfe wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Jugendstrafverfahrens (~~Art. 206 ff. der Strafprozessordnung~~) verwiesen.

## 26. Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988<sup>71</sup>

Art. 8 Abs. 2

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Regelung der Zuständigkeiten und der Kostentragung im Straf- und Massnahmenvollzug ~~nach dem kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz und der kantonalen Strafprozessordnung.~~

## 27. Forstverordnung vom 30. Januar 1960<sup>72</sup>

Art. 60 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Revierförster führt die Voruntersuchung, ermittelt den angerichteten Schaden oder den Wert des gefrevelten Gutes und erstattet, vermittelt einer Frevelliste der Gemeinde- oder Korporationsbehörde, wenn diese zuständig ist, in allen anderen Fällen ~~dem kantonalen Verhöramt der Staatsanwaltschaft~~ Anzeige unter Übermittlung eines Doppels an das Oberforstamt.

## IV.

Der nachstehende **Kantonsratsbeschluss** wird wie folgt geändert:

### **Kantonsratsbeschluss über die Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 28. Juni 2002<sup>73</sup>**

2. Dem Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ) werden die in Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung festgesetzten Aufgaben übertragen. Dies sind:

- a. die gemäss ~~Art. 4 der Strassenverkehrsordnung vom 21. Juli 1972~~ Art. 6 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 2008<sup>74</sup> dem ~~Strassenverkehrsamt~~ Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben;
- b. die gemäss Art. ~~4a~~ 6 der Verordnung über die Schifffahrt vom ~~26. Februar 1982~~ 4. Dezember 2008<sup>75</sup> dem ~~Schiffahrtsamt~~ Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit für die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr gemäss Art. ~~7~~ 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996.

## V.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> SR 173.110  
<sup>2</sup> SR ... (BBI 2009 21, Referendumsvorlage)  
<sup>3</sup> SR ... (BBI 2007 6977, Referendumsvorlage)  
<sup>4</sup> SR ... (BBI 2009 1993, Referendumsvorlage)  
<sup>5</sup> GDB 101  
<sup>6</sup> GDB 130.1  
<sup>7</sup> GDB 134.14  
<sup>8</sup> GDB 134.1

- 9 GDB 130.4
- 10 GDB 131.1
- 11 GDB 132.1
- 12 GDB 134.1
- 13 SR ...
- 14 SR 173.110
- 15 SR 281.1
- 16 GDB 134.4
- 17 GDB 210.1
- 18 GDB 210.2
- 19 GDB 211.4
- 20 GDB 410.1
- 21 GDB 641.4
- 22 GDB 134.14
- 23 GDB 643.1
- 24 SR 281.1
- 25 GDB 710.1
- 26 GDB 134.1
- 27 GDB 760.1
- 28 GDB 133.21
- 29 SR 711
- 30 SR 711
- 31 GDB 134.1
- 32 GDB 851.1
- 33 SR 832.10
- 34 (GDB 134.12) LB XXIV, 137, ABI 2002, 669
- 35 (GDB 220.31) LB VII, 408, XVII, 232, ABI 2007 420
- 36 (GDB 240.11) LB XIII, 88, XVIII, 302, XXIV, 150, XXV, 339, ABI 2002, 1324, ABI 2005, 1249, ABI 2007, 420 und 1522 und 1755
- 37 (GDB 250.11) LB V, 179, XII, 142, XIII, 61, XV, 99, XVII, 8, XVIII, 55, XX, 278, XXV, 5, ABI 2007, 420, ABI 2007, 420, ABI 2008, 1987
- 38 (GDB 320.11) LB XIII, 185, XVIII, 132, XXI, 121, XXII, 193, XXIV, 181, ABI 2002, 1493 und 1531, ABI 2005, 1249, 1270, 1271 und 1274, ABI 2007, 420 und 1755, ABI 2008, 146
- 39 GDB 113.21
- 40 GDB 133.11
- 41 GDB 134.14
- 42 GDB 133.21
- 43 GDB 134.13
- 44 GDB 134.14
- 45 SR 830.1
- 46 SR 173.110
- 47 GDB 134.15
- 48 GDB 101
- 49 SR ...
- 50 SR ...
- 51 GDB 134.1
- 52 GDB 213.31
- 53 GDB 213.41
- 54 GDB 213.51
- 55 GDB 213.71
- 56 GDB 220.11
- 57 GDB 220.61
- 58 GDB 330.11
- 59 GDB 330.21
- 60 GDB 350.11
- 61 GDB 410.11
- 62 GDB 412.11
- 63 GDB 610.11
- 64 GDB 643.11
- 65 GDB 780.31
- 66 GDB 814.31
- 67 GDB 817.11
- 68 GDB 841.11
- 69 GDB 843.11
- 70 GDB 874.11
- 71 GDB 874.41
- 72 GDB 930.11
- 73 GDB 771.41
- 74 GDB 771.1
- 75 GDB 774.11